Der ſchwäbiſche Adel und die Reichsritterſchaft.

Von Theodor Knapp.

Die Frage nach dem Urſprung des ritterſchaftlichen Adels hat Viktor Ernſt in zwei Schriften behandelt: „Die Entſtehung des niederen Adels", Berlin, Stuttgart, Leipzig, Verlag von W. Kohlhammer 1916[1]), und „Mittelfreie. Ein Beitrag zur ſchwäbiſchen Standesgeſchichte". Ebenda 1920[2]). Er ſucht nachzuweiſen, daß die Ritterſchaft, der niedere Adel im ſüdweſtlichen Deutſchland — auf dieſes, genauer auf Schwaben beſchränkt ſich in der Hauptſache ſeine Unterſuchung — daß dieſer niedere Adel mindeſtens zum weitaus größten Teil hervorgegangen ſei aus den Mittelfreien des Mittelalters, einem nach oben gegen den hohen Adel, nach unten gegen die Gemeinfreien feſt abgegrenzten Stande, deſſen Mitglieder, Ritter von Beruf, als Urteiler und Urkundsperſonen unter dem Vorſitz eines hohen Adeligen im Landgericht tätig waren. Ihre Stellung — führt er weiter aus — beruhte auf dem Grundbeſitz, den ſie innerhalb der Dorfmarkung beſaßen, vor dem bäuerlichen ausgezeichnet durch Größe, durch Geſtalt — zuſammenhangend oder aus wenigen größeren Stücken zuſammengeſetzt — durch Lage in unmittelbarer Nähe des Dorfes. Sie übten im Dorf die Rechte, deren Inhaber ſpäter als Dorfsherren bezeichnet werden, vor allem Zwing und Bann, d. h. das Recht, in Gemeindeangelegenheiten, beſonders wirtſchaftlicher Art, zu gebieten und zu verbieten. Dieſe Stellung innerhalb der Dorfgemeinde, die eine gewiſſe Ähnlichkeit mit der des Erbſchulzen im nordöſtlichen Deutſchland hat[3]) — ſofern nämlich Befugniſſe und Pflichten des öffentlichen Rechts an einen beſtimmten Grundbeſitz geknüpft ſind — geht

1) Beſprochen von Heinrich Glitſch, Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte, Germaniſtiſche Abteilung 37 (1916) S. 614—619; von O. Schnettler im Literariſchen Zentralblatt 1917 Spalte 1217.

2) Beſprochen von H. Glitſch a. a. O. 41 (1920) 410—419. — Zu vergleichen W. Ernſt, Zur Beſiedlung Oberſchwabens; Forſchungen und Verſuche zur Geſchichte des Mittelalters und der Neuzeit; Feſtſchrift Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag dargebracht. Jena 1915. S. 60—63. Derſelbe in der Beſchreibung des Oberamts Münſingen, Stuttgart 1912, S. 317 ff.; in der des Oberamts Tettnang, Stuttgart 1915, hauptſächlich S. 364 ff.; in der des Oberamts Riedlingen, Stuttgart 1923, S. 329 ff., 453 f.; endlich in den Blättern des Schwäbiſchen Albvereins 1919 Spalte 103 ff.

3) Vgl. Ernſt, Mittelfreie 97 A. 100.

nach Ernſts Anſicht zurück in die Zeit der Sippenſiedlung, der Anſiedlung der Alemannen nach Verwandtſchaften. Von den älteſten unſerer Ortsnamen, denen auf ingen und heim, auch auf ſtetten, hauſen, dorf u. a. enthält eine ſehr große Zahl als wichtigſten Beſtandteil einen Perſonennamen, der oft auch in Flurnamen der Umgebung fortlebt und der niemand anders bezeichnen kann als die hervorragendſte Perſönlichkeit unter den Anſiedlern, von denen das Dorf gegründet worden iſt[4]). Für das ſüdliche Oberſchwaben, das ſpäter als Unterland und Alblandſchaft beſiedelt worden iſt, hat nun Ernſt feſtgeſtellt, daß ungemein viele Ortsnamen aus ſolchen Perſonennamen gebildet ſind, die uns in den karolingiſchen Urkunden begegnen. Er weiſt ferner nach, daß ſich in den verſchiedenen Urkunden aus einer und derſelben Zeit und Landſchaft unter den Zeugen ſehr regelmäßig dieſelben Namen finden. Daraus geht hervor, daß wir in dieſen Zeugen Perſonen von hervorragender Stellung zu ſehen haben. Nehmen wir beide Tatſachen zuſammen, ſo ergibt ſich, daß als Zeugen eben die Sippenhäupter tätig zu ſein pflegten. Es ſind dieſelben, die in den Urkunden auch als primores oder principes[5]), als optimates oder meliores und ähnlich bezeichnet werden und eine Mittelſtellung einnehmen zwiſchen der Maſſe der freien Bevölkerung und dem hohen Adel — den Herzogen, Grafen, Freiherren im alten Sinn — einem nicht erſt in fränkiſcher Zeit neu gebildeten, ſondern in die Urzeit zurückreichenden Geburtsſtand, dem die hohe Gerichtsbarkeit zuſteht, dem auch die Städtegründer angehören. Ihrer Mittelſtellung entſprechend werden jene über den Gemeinfreien, aber unter dem hohen Adel ſtehenden Perſonen im 9. bis 12. Jahrhundert auch mediocres genannt, womit vermutlich die mediani des 7. Jahrhunderts, ſicher die Mittelfreien des Schwabenſpiegels aus dem 13. Jahrhundert gleichzuſetzen ſind. Als Urteiler beim Landgericht unter dem Vorſitz eines hohen Adeligen heißen ſie ſendbar, Semperleute, wobei Send, vermutlich aus synodus entſtanden, nicht das geiſtliche Gericht des Biſchofs, ſondern das weltliche Gericht, und zwar eben das Landgericht bezeichnet[6]). Im 11. und 12. Jahrhundert gewöhnt man ſich allmählich daran, dieſe als Zeugen erſcheinenden Perſonen durch ein „von“ mit einem Ortsnamen auszuzeichnen, ſo allmählich, daß man nicht

4) Eine ähnliche Erſcheinung finden wir bei den deutſchen Anſiedlungen an der Wolga, die meiſt die Namen der erſten Vorſteher bekamen: Schilling, Moninger, Weigand u. dgl. P[aul] S[inner], Saratow, in der Zeitſchrift: Deutſches Leben in Rußland, 1. Jahrgang (1923) S. 29.

5) Vgl. darüber Glitſch a. O. 41 (1920) 414.

6) Vgl. darüber Glitſch a. O. 413.

an eine Standeserhöhung glauben kann; kommt es doch vor, daß ein und derselbe Mann in der einen Urkunde mit seinem bloßen Vornamen, in einer anderen mit dem Zusatz „von N" aufgeführt ist[7]).

Den in die ältesten Zeiten zurückgehenden Besitz des Sippenhauptes, immerhin manchmal durch spätere Erwerbungen vermehrt, finden wir wieder im späteren Rittergut, für das durchgängig dieselben Merkmale zutreffen, die vorhin für den angenommenen Urbesitz des Sippenhauptes angegeben worden sind: der Güterbesitz größer als der bäuerliche, die Felder zusammenhangend oder in wenige größere Stücke zusammengefaßt, meist in unmittelbarer Nähe des Dorfes, wobei vielfach die Wiesenfläche als Brühl, das Ackerfeld als Breite oder Braike bezeichnet wird. All das ergibt sich aus der Untersuchung zahlreicher Rittergüter, für die Ernst — eine ungemein verdienstliche Arbeit — Lagerbücher und Flurkarten eingesehen hat. Immerhin mag der Zweifel erlaubt sein, ob sichs hier um eine so allgemeine Erscheinung handelt, wie er auf Grund seiner Untersuchungen annimmt[8]); in dem ritterschaftlichen Kilchberg z. B. (bei Tübingen) ist der Grundbesitz des vormaligen Dorfsherrn gerade so wie der der Bauern in kleinen Streifen über die ganze Markung verteilt, abgesehen von einem einzigen größeren Stück dicht am Dorf und Schloß, das aber den Flurnamen Auchtert trägt, ein Beweis, daß es ursprünglich nicht Ackerland, sondern Weide, genauer Nachtweide für das Zugvieh war und erst später unter den Pflug genommen worden ist. Jedenfalls aber treffen für eine sehr große Zahl von Rittergütern die von Ernst festgestellten Merkmale zu.

Das Rittergut hinwiederum, so wie es vorhin nach Ernsts Ergebnissen beschrieben worden ist, zeigt eine merkwürdige Übereinstimmung mit dem Maierhof. In vielen Dörfern Schwabens finden wir unter den Bauernhöfen einen, der durch den Namen Maierhof ausgezeichnet ist; der Inhaber wird Maier genannt. Vielfach zeigt dieser Maierhof dieselbe Gestalt, dieselbe Lage, dieselben Namen Brühl und Breite wie das Rittergut, was Ernst ebenfalls mit Hilfe von Lagerbüchern und Flurkarten festgestellt hat. Die Größe ist wie beim Rittergut sehr verschieden; sie bewegt sich beim Maierhof zwischen 12 und 111 Jauchert, beim Rittergut zwischen 24 und 205[9]). Als Durchschnitt sowohl von

7) Ernst, Entstehung 69, besonders A. 6.

8) Mittelfreie 89.

9) Die Jauchert ist in manchen Gegenden Württembergs so groß wie ein Morgen, in anderen anderthalbmal so groß. Auch die Größe des Morgens ist in verschiedenen Gegenden verschieden; im allgemeinen kann man ihn dem Drittel eines Hektars gleichsetzen. Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch IV, 89 f. 1759.

25 Maierhöfen als auch von 30 Rittergütern in verſchiedenen Gegenden Schwabens, die Ernſt nach ihren Beſtandteilen beſchreibt, berechnet er rund 60 Jauchert Ackerland; alſo auch in der Größe eine auffallende Übereinſtimmung. Mit dem Maierhof ſind ferner wie mit dem Rittergut gewiſſe Rechte und Pflichten verbunden; ſo hat der Maier wie der ritterliche Dorfherr häufig Einfluß auf die Beſetzung der Gemeindedienſte, namentlich des Hirtenamtes, in vielen Dörfern Aufſicht über Feld und Wald, oft ein Vorrecht im landwirtſchaftlichen Betrieb: im Heuet und in der Ernte, auch bei der Weinleſe darf er vor den anderen anfangen; in der Nutzung des Waldes geht er häufig den Gemeinsleuten vor. Auch auf Frondienſte der Dorfgenoſſen hat er manchmal Anſpruch; beſonders müſſen ſie bei der Befeſtigung des Maierhofs mitarbeiten, der in Zeiten der Gefahr gleich der Ritterburg als Zuflucht für ſie dient.

Man hat bisher allgemein den Maierhof als ein Gebilde der Grundherrſchaft angeſehen. Der Grundherr, alſo der Eigentümer des an Bauern verliehenen und von ihnen gebauten Grundes und Bodens, überträgt dem Inhaber eines einzelnen, beſonders großen, vielleicht vom Grundherrn erſt in dieſem Umfang gebildeten Hofes als ſeinem Maier die Verwaltung ſeiner grundherrlichen Rechte. Auf dem Maierhof werden die ſchuldigen Abgaben der Grundholden, der beliehenen Bauern, abgeliefert, die die Felder des Maierhofs in der Fron zu bauen haben; auf dem Maierhof wird das grundherrliche Gericht abgehalten, das über Streitigkeiten um grundherrlichen Beſitz und um die daran haftenden Pflichten und Rechte zu entſcheiden hat, abgehalten entweder vom Grundherrn oder ſeinem Beamten bei vorübergehendem Aufenthalt oder auch vom Maier ſelbſt im Auftrag des Grundherrn.

Gegen dieſe Auffaſſung zieht nun Ernſt zu Felde, indem er ſich auch hier auf Schwaben beſchränkt. Die Befugniſſe des Maiers, ſagt er, erſtrecken ſich in Schwaben meiſt auf das ganze Dorf, auch wo ſich in die Grundherrſchaft über die Bauernhöfe verſchiedene Herrſchaften teilen. Daraus ſchließt er, daß der ſchwäbiſche Maierhof urſprünglich nichts mit der Grundherrſchaft zu tun habe. Vielmehr vertritt er in ſeiner Entſtehung des niederen Adels die Auffaſſung, daß der Maierhof eben jener Beſitz des Sippenhaupts, der Urmaier nichts anderes als das Sippenhaupt ſei, unter deſſen Führung ſich die Sippe niedergelaſſen habe. Aus dem Maierhof ſei die Ritterburg, aus der Maierſchaft der niedere Adel hervorgegangen. Er weiſt auf Stellen in unſerer dürftigen Überlieferung hin, worin dieſer Aufſtieg der Maier in den Ritterſtand unverkennbar zu finden iſt.

Das iſt nun an ſich, wie Ernſt ſelbſt ausſpricht, nichts Neues, ſondern auf jenen Zuſammenhang zwiſchen Maier und Ritter iſt ſchon oft hingewieſen worden [10]). Ein bezeichnendes Beiſpiel ſind die Maier von Troſſingen, denen Erich Troß in dieſen Vierteljahrsheften 1917 S. 157 bis 184 eine Abhandlung gewidmet hat. Zwar hält dieſer für wahrſcheinlich, daß ſie ſchon Ritter geweſen ſeien, als ſie das Maieramt zu Troſſingen von der Abtei Reichenau zu Lehen erhielten. Aber es iſt doch kaum anzunehmen, daß ein ſchon ritterliches Geſchlecht das Wort Maier, das doch in der Regel einen Bauern bezeichnet, — wie oft begegnet uns in den Urkunden die Wendung villicus seu colonus, Maier oder Bauer, im Sinne der Gleichſetzung, nicht etwa des Gegenſatzes! — als Beſtandteil in ſeinen Namen aufgenommen haben ſollte, während es ganz begreiflich iſt, wenn einem Geſchlecht, das, geſtützt auf die Befugniſſe und Einkünfte des Maieramtes, ſich in den Ritterſtand erſt emporgeſchwungen hat, von ſeiner bäuerlichen Vergangenheit her noch der Berufsname als Familienname geblieben iſt. Daß das Maieramt den ritterlichen Maiern von Troſſingen als Ritterlehen, nicht als bäuerliches Lehen übertragen iſt, ſteht dieſer Annahme nicht entgegen; das werden ſie eben durchgeſetzt haben, als ſie Ritter geworden waren. Haben doch die ritterlichen Inhaber des der Abtei Zürich gehörigen „Maieramts über den Stadelhof", deren Vorfahren Dienſtleute der Abtei geweſen waren, im Lauf der Zeit die Abhängigkeit von dieſer überhaupt abgeſchüttelt und es dahin gebracht, daß der Kelnhof zu Stadelhofen 1333 von Kaiſer Ludwig zum Lohn für geleiſtete Dienſte ihnen als Reichslehen beſtätigt wurde [11]).

Alſo daß Maier zu Rittern geworden ſind, daran zweifelt niemand; nur läßt man ſonſt das Maiertum bloß als eine Wurzel neben andern,

10) Vgl. Ernſt, Entſtehung 54 A. 160; ſodann, namentlich für die Kloſtermaier, beſonders die des Kloſters Säckingen, Aloys Schulte im Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte XVIII (1893) 102 ff. Die Kluniazenſer ſuchten dieſe den Grundherren, insbeſondere den geiſtlichen, unerwünſchte Entwicklung zu hemmen. Eines ihrer Klöſter, allerdings in Frankreich, ſetzte für ſeine Maier feſt, daß keiner von ihnen und ihren Nachkommen Ritter werden (efficiatur miles), keiner Schild und Schwert (spadam, ſonſt spatha, spata) führen oder zwei Sporen tragen dürfe, ſondern nur eine Lanze und einen Sporn (unum speronem, nicht Speer!); Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu um 970 bei Hans Fehr, Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte, Germaniſtiſche Abteilung 35 (1911) 132.

11) Anton Largiadèr, Die Anfänge des zürcheriſchen Stadtſtaates, Feſtgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 31. Salomon Vögelin, Das alte Zürich (neue Auflage) II, Zürich 1890, S. 451; auch ein Beiſpiel für den Wechſel zwiſchen Maier- und Kelnhof; vgl. nachher S. 136. 1357 iſt dann daraus die Vogtei über Stadelhofen geworden, ähnlich wie in Deißlingen, Troß a. O. 170; vgl. nachher S. 138.

und nicht gerade als die stärkste, gelten[12]), während es bei Ernst in seiner Entstehung usw. ganz allgemein als die Vorstufe des niederen Adels erscheint. In seiner neuern Schrift (Mittelfreie) hat er nun allerdings diesen Gedanken nicht wiederholt, mindestens nicht in seiner frühern Schroffheit; er hat ihn stillschweigend fallen lassen[13]). In der Tat sprechen gewichtige Gründe dagegen. Einmal geht die Übereinstimmung in der Rechtsstellung des Ritters und des Maiers denn doch nicht so weit, wie man bei oberflächlicher Betrachtung der Angaben in Ernsts früherer Schrift meinen könnte. „Ausnahmslos, sagt er[14]), könnten die Pertinenzformeln — also die formelhaften Aufzählungen der zugehörigen Stücke — einer Urkunde über Burgbesitz ebensogut bei einem Maierhof stehen, und das Gleiche gilt auch umgekehrt". Ja wohl, nur mit dem großen Unterschied, daß, was aufgezählt wird, im einen Fall dem Inhaber der Burg, im andern nicht dem derzeitigen Inhaber des Maierhofs, dem Maier, sondern dem Grundherrn gehört.

Nehmen wir aus den Beispielen, mit denen Ernst seine Annahme begründet, einige heraus. In Bietigheim[15]) erscheint das Fischwasser in der Enz nur insofern als Zubehör des Fronhofs[16]), als es mit diesem zusammen 1288 an einen andern Grundherrn verkauft wird[17]). Ebenso ist es in Hengstett 1300[15]), wo der Fronhof nicht nur mit Fischwassern und Mühlen, sondern auch mit Hauptrechten (mortuariis seu capitagibus), also Ansprüchen an die Hinterlassenschaft der abhängigen Bauern, und Vogtgerichtsbarkeit (advocaticiis iurisdictionibus), also einer Befugnis des öffentlichen Rechts, an den Käufer, nämlich das Kloster Herrenalb (durch einen Mittelsmann) übergeht[18]), all das aber nicht dem Maier des Fronhofs zusteht. Am deutlichsten ist die Sache bei Altoberndorf 1293, von Ernst[19]) als Beleg dafür verwendet, daß das Gericht regelmäßig Zubehör des Maierhofs sei: nicht der bäuerliche Maier (villicus seu colonus), der auf dem Kelnhofe sitzt[20]), sondern der bisherige Grund-

12) August Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, Berlin 1895, II 639 spricht von einzelnen Fällen, in denen sich Maier von unfreien Ministerialen zur Ritterwürde emporgeschwungen haben.

13) Immerhin heißt es auch Mittelfreie 89: „Maierhof und Rittergut sind nur als verschiedene Entwicklungsstufen derselben Sache verständlich."

14) Entstehung 52.

15) Ebd. 35.

16) Vgl. über diesen S. 136.

17) Wirtembergisches Urkundenbuch IX 195.

18) Ebd. XI 436.

19) Entstehung 37 A. 35.

20) Vgl. über den Kelnhof S. 136.

herr des Maierhofs, der Edle von Zimmern, hält Gericht im Dorf[21]) (oder läßt es halten) und behält ſich beim Verkauf des Hofs dieſes Recht vor, wie bei Ernſt ſelbſt zu leſen iſt[22]); während mit dem Fronhof in Entringen[23]) 1296 zugleich auch das Gericht verkauft wird[24]), aber nicht in der Hand des Maiers liegt, ſondern in der des Grundherrn. Zwar iſt der Maier häufig Vorſitzender des Gerichts, aber nicht aus eigenem Recht, ſondern im Namen der Herrſchaft[25]). Ebenſo liegt die Sache, wenn, wie in Deißlingen[26]), der Maier die Taferne (die Wirtſchaft) zu verleihen hat: er tut als Vertreter der Herrſchaft, was dieſe anderswo ſelbſt tut. Auch Zwing und Bann ſteht nicht dem bäuerlichen Maier, ſondern dem Herrn zu und geht nur eben mit dem Maierhof zuſammen von einer Grundherrſchaft an die andere über. Wenn wir einen Maier ſelbſt im Beſitz der niederen Gerichtsbarkeit finden, wie 1333 den (Herrn) von Wielandingen als Maier des Kloſters Säckingen in nicht weniger als ſechs verſchiedenen Ortſchaften[27]), ſo iſt das nicht ein bäuerlicher, ſondern ein ritterlicher Maier, und ſeine Gerichtsherrſchaft iſt das Ergebnis eines Aufſtiegs aus der Stellung des Dieners über die des Beamten zu der des Gerichtsherrn, nicht aber — wie ſchon die Vereinigung der Gerichtsherrſchaft über mehrere Dörfer in ſeiner Hand anzeigt — ein Erbe, das aus der Siedlungszeit von jenem Sippenhaupt, jenem Urmaier, auf ihn gekommen wäre. Wie mit Zwing und Bann verhält ſichs mit der Ehafte, alſo etwa dem Recht, Dorfordnungen zu geben[28]), die ſich in Birkenhard 1296 der Verkäufer ebenſo wie vorhin das Ge-

21) coram me, qui iurisdictionem habeo in eadem villa iudicandi. Wirtb. Urk.Buch X 178.

22) Entſtehung 58 A. 171.

23) Ebd. 37 A. 35.

24) Wirtb. Urk.Buch X 545.

25) Was zu Laichingen 1373 im Maierhof abgehalten wird, iſt übrigens nicht, wie Ernſt, Entſtehung 62 A. 17, 63 A. 25, OA. Münſingen 319 A. 2 (vgl. 320) annimmt, das regelmäßige Gericht — das findet unter freiem Himmel ſtatt —, ſondern eine außerordentliche Verhandlung über einen Streit zwiſchen dem Grafen von Württemberg und dem Abt von Blaubeuren über Rechte und Pflichten des Maierhofs und der zugehörigen Güter und Leute, wobei die [Dorf-]Richter und weitere ſieben Mann zur Kundſchaft, alſo als ſachverſtändige Zeugen — offenbar von den Bevollmächtigten der beiden ſtreitenden Herrſchaften — vernommen werden. Wintt. II (= Württembergiſche ländliche Rechtsquellen II, bearbeitet von Friedrich Wintterlin, Stuttgart 1922) S. 450.

26) Troß a. O. 164.

27) Schulte a. O. 105; der Edelknecht Hartmann von Wielandingen verkauft dann 1363 ſein Maieramt mit Gericht, Twingen oder Bennen; dazu 106: Der Maier führt auf den Dinghöfen im Gerichte den Vorſitz.

28) Vgl. meine Neuen Beiträge zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte des württembergiſchen Bauernſtandes, Tübingen 1919, S. 83 f.

richt in Altoberndorf bei der erblichen Verleihung des Maierhofs und einiger anderer Höfe in und außer dem Dorf ausdrücklich vorbehält[29]). Die Heimbürgen in Oltingen, die Einungsmeiſter in Egringen werden nicht von dem Inhaber des Kelnhofs, ſondern von deſſen Herrn beſtellt[30]). Vollends wenn geſagt wird: „Wir ſehen den Kirchenſatz oft in Verbindung mit dem Maierhof“[31]), ſo heißt das eben nur: der Grundherr des Maierhofs, nicht aber der Maier, iſt zugleich Patron der Pfarrei; wie denn auch z. B. im Bereich der Grundherrſchaft der Abtei St. Gallen da und dort mit einem Hof, der das Kloſter zum Grundherrn hat, im 12. und 13. Jahrhundert das Eigentum einer Kirche verbunden iſt, manchmal einer Kirche, die gar nicht im gleichen Dorf mit dem Hofe liegt[32]), wodurch jeder Gedanke daran ausgeſchloſſen iſt, daß in dem urſprünglichen Eigentümer des Hofs ein Sippenhaupt zu ſehen ſein ſollte, von dem in ſeinem Sippendorf eine Kirche gegründet worden wäre. Damit ſoll nicht die Möglichkeit geleugnet ſein, daß das anderswo der Fall ſein könnte, wohl aber die Beweiskraft der Verbindung eines Maierhofs mit einem Kirchenſatz.

Ferner iſt zu bedenken, daß in ähnlicher Rechtsſtellung wie die Maierhöfe auch Höfe mit andern Namen erſcheinen wie Fronhof oder — gleichbedeutend — Herrenhof, Amthof, Kelnhof, d. h. Hof eines Kellners oder Kellers, alſo eines Pflegers, Verwalters der Einkünfte: das ſind doch lauter Namen, die zweifellos auf Abhängigkeit von einer Herrſchaft hinweiſen, nicht auf die Stellung eines erſten unter ſonſt gleichberechtigten Genoſſen. Dabei kommt es vor, daß derſelbe Hof das einemal als Maierhof, das anderemal als Fronhof oder als Kelnhof bezeichnet wird, der Maier auch Kelner, der Inhaber des Kelnhofs auch Maier heißt[33]). Eine Scheidung der Begriffe in der Art, daß der Maierhof — ſagen wir: volkstümlicher, die andern Höfe grundherrlicher Herkunft wären, iſt demnach kaum möglich, wenn auch immerhin noch die Auskunft übrig bleibt, daß die Vermiſchung erſt nachträglich eingetreten ſei.

Sodann aber: das Wort Maier ſelbſt iſt zweifellos — auch nach Ernſts Annahme[34]) — aus dem Lateiniſchen übernommen. Wäre es nicht recht verwunderlich, wenn eine Einrichtung, die ſo tief, wie Ernſt an-

29) Wirt. Urk.Buch 425 f.; vgl. Ernſt, Entſtehung 58 A. 171.

30) Ebd. 41.

31) Ebd. 42.

32) Vgl. Georg Caro, Neue Beiträge zur deutſchen Wirtſchafts- und Verfaſſungsgeſchichte. Leipzig 1911. S. 57 mit A. 4.

33) Ernſt, Entſtehung 32 A. 2.

34) Ebd. 80.

nimmt, im deutſchen Volkstum wurzeln ſoll, die Stellung des Sippenhauptes in der Siedlungszeit, mit einem Lehnwort bezeichnet worden wäre? Weiſt dieſes nicht vielmehr auf die Herkunft aus einem Kreiſe hin, der von lateiniſcher Bildung berührt war?

In der Tat liegt bei manchen Maierhöfen klar zu Tage, daß ſie Gebilde der Grundherrſchaft ſind. Das trifft z. B. auf eine ganz überwältigende Menge von Maierhöfen der Abtei St. Gallen zu, bei denen ſich die Befugniſſe des Maiers noch im 14. Jahrhundert durchaus auf den grundherrlichen Beſitz des Kloſters beſchränken, andrerſeits ganz gewöhnlich über die Ortſchaft hinaus, in der der Maierhof liegt, auf Huben und Schupposen, alſo größere und kleinere Bauerngüter, in andern Ortſchaften erſtrecken[35]). Ebenſo auch anderswo; Ernſt ſelbſt ſagt[36]), es ſei eine ſeltene Ausnahme, daß ein ganzes Dorf in den Maierhof Gülten zahle; in der Regel ſei es nur ein kleinerer oder größerer Bruchteil der Güter; manchmal gehöre ein größerer Beſitz im Dorf anderen Grundherren, und auch freie, alſo eigene, nicht geliehene Güter ſeien daneben zu finden. Wenn er nun aber dem gegenüber ausſpricht, dem Maier ſtehe grundſätzlich hohe und niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf zu, und dingpflichtig ſeien zu ſeinem Gericht alle Inſaſſen des Dorfes, gleichgültig, auf weſſen Hof ſie ſäßen[37]), ſo gilt z. B. für den Maier zu Deißlingen — es iſt der gleiche wie der zu Troſſingen[38]), wir ſind aber durch ein Weistum von 1385 beſſer über Deißlingen als über Troſſingen unterrichtet — für den Maier zu Deißlingen alſo gilt all das ebenſowenig als für die St. Galler Höfe. Das Gericht, bei dem er den Vorſitz führt, das Hainding, iſt ein grundherrliches Gericht, Urteilsfinder ſind nur die Reichenauer Huober, alſo die von Reichenau beliehnen Bauern[39]). Mit den Untertanen andrer Herrſchaften zu Deißlingen, der Zollern und der Herrn von Ow, hat der Maier grundſätzlich nichts zu tun. Wenn das Hainding des Reichenauer Maiers trotzdem das Recht in Anſpruch nimmt, auch Untertanen der Herrn von Ow — nicht auch der Zollern — vorzuladen[40]), ſo wird man das mit Troß auf ein beſonderes Abkommen mit denen von Ow zurückführen müſſen[41]). Das öffentliche Gericht ſteht nach dem Weistum von 1385 nicht dem

35) Vgl. Caro a. O. 67 ff. (S. 76: „Jeder Hof hat einen Verwalter, den Maier"; es handelt ſich alſo eben um Maierhöfe.)

36) Entſtehung 36.

37) Ebd. 38.

38) Troß a. O. 172.

39) Ebd. 168 f.

40) Ebd.

41) Ebd. 167 A. 56. Vgl. auch hier S. 144 A. 70 am Ende.

Maier zu. Zwar entwickelt ſich das Maieramt zu Deißlingen bis 1451 allmählich zur Vogtei, zur Befehlsgewalt auch in Dingen des öffentlichen Rechts, aber auch dieſe iſt beſchränkt auf den Reichenauer Teil des Dorfes[42]), der nur ein Drittel der ganzen Ortſchaft umfaßt, während zwei Drittel damals der Stadt Rottweil, bis ins 15. Jahrhundert hinein das eine den Zollern, das andre denen von Ow gehört[43]). In Troſſingen haben die Vogtei über das Dorf, die Dorfsherrſchaft, die Lupfen[44]), ſeit 1444 Württemberg, von dem erſt in dieſem Jahr die Maier von Troſſingen, die ſchon ſeit mehr als zwei Jahrhunderten ein ritterliches Geſchlecht und mindeſtens ſo lange ſchon im Beſitz des Maierhofs ſind, mit der Vogtei belehnt werden[45]).

In voller Reinheit können wir ein grundherrliches Gericht noch bis ins 18. Jahrhundert hinein in dem herzoglich württembergiſchen Dorf Ingersheim bei Beſigheim beobachten. Hier hatten die in Oppenweiler bei Backnang anſäſſigen Sturmfeder als Eigentümer zweier in Großingersheim gelegener Höfe, die ſchon um die Mitte des 16. Jahrhunderts unter mehrere Inhaber geteilt waren, noch um 1700 ein grundherrliches Gericht, das als Ruggericht bezeichnet wird; ein Name, der ſonſt für das öffentliche Gericht des Dorfsherrn üblich iſt[46]). Von dem wurde ſeit 1565 jedes Jahr entſchieden, wer von den Beſitzern der einzelnen zu den beiden Höfen gehörigen Grundſtücke Handlohn (bei der Übernahme) und Weglöſung (beim Verkauf) zu bezahlen habe, wurde ferner über Beſſerung — d. h. hauptſächlich richtige Düngung — der Güter, Bezahlung der Gülten — der Abgaben an den Grundherrn — und dergleichen verhandelt. Strafbefugnis hatten die Sturmfeder nicht, auch kein Pfändungsrecht, nicht einmal gegenüber dem eigenen Schaffner, der im Maierhaus, dem zu dem einen der beiden Höfe gehörigen Hauſe wohnte. Wie einmal ein Bevollmächtigter der Sturmfeder einen ungetreuen Schaffner austreiben wollte, verwehrten ihm zwei württembergiſche Musketiere den Eintritt ins Maierhaus. Als er dann dem Schaffner zwei Pferde und zwei Stück Vieh als Pfand wegnahm, wurde er in der

42) Troß 170.

43) Königreich Württemberg II 482.

44) Ebd. 625.

45) Troß 174 f. Ritter mindeſtens ſchon 1235 mit dem Namen Maier von Troſſingen, ebd. 159; im Beſitz des Maieramts ſchon 1211, ebd. 162 bei A. 37.

46) Gerügt wird vor dem grundherrlichen Gericht auch in Nellingen 1354, was rugbar iſt, nämlich wenn jemand — ein Grundholde — dem Gotteshaus noch nicht geſchworen hat, oder wenn jemand ihm etwas entziehen will an Leuten, Zinſen, Eigen, Erbe — davon A. 68 — und Fällen; alſo eben was irgend die Grundherrſchaft berührt. Wintt. II 124, 5 ff.

Amtsſtadt Bietigheim, zu der Ingersheim gehörte, gefangen geſetzt, bis ſie wieder freigegeben waren[47]).

Anderswo können wir geradezu, was Ernſt[48]) vermißt, die Entſtehung grundherrlicher Maierhöfe mit anſehen. In Echterdingen hat Kloſter Bebenhauſen, dem die Dorfsherrſchaft zur Hälfte zuſteht — die andre Hälfte Württemberg[49]) — einen Bauhof; den bauen bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus die geiſtlichen Herrn ſelbſt, geben ihn aber 1358 fünf „Maiern und Bauleuten" zu Lehen[50]), mit dem Vorbehalt, ihn jederzeit wieder in eignen Bau zu nehmen[51]); die Rechte, die bisher die geiſtlichen Herrn gehabt haben, darunter der Vorſchnitt — der vorhin von Ernſt als Recht des Urmaiers aus der Siedlungszeit her aufgefaßt wurde — gehen dabei auf die Bauern über[52]).

Das Gotteshaus St. Blaſien ſodann hat in Nellingen und einigen benachbarten Dörfern einige Fronden (frônden). Das ſind, wie eben aus der vorliegenden Urkunde zu entnehmen iſt, Herrnhöfe im Sinn von Höfen, die eigentlich nicht zur Vergebung beſtimmt ſind, ſondern auf Rechnung der Herrſchaft, hier von den geiſtlichen Herrn ſelbſt gebaut werden[53]). 1354 ſind aber dieſe Höfe wie die Echterdinger an Hinter-

(Fortſetzung Seite 141.)

47) Vgl. Richard Stein, Geſchichte der Ortſchaften Groß- und Kleiningersheim. Stuttgart 1903. S. 55.

48) Mittelfreie 90.

49) Wintt. II 90, 8 ff.

50) Ebd. Zeile 23 ff. 94, 7.

51) 92, 11 ff.

52) Z. 39 ff.

53) Geſchlecht und Abwandlung des Wortes Fronde ſchwanken; männlich iſt es gebraucht Wintt. II 127, 5; 14; 16; weiblich Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins I (1850) 470 Tettingen (= Döttingen im Aargau): Der Fronhof iſt ain rechtú frônd; ſtark Wintt. a. O. Zeile 9; 15; ſchwach Z. 13; 5? — Zu der im Text angegebenen Bedeutung des Wortes frônde ſtimmen zwei Urkunden über einen Hof in Goldbach (Woltpach, Wolpach), Gemeinde Ochſenhauſen OA. Biberach. Das Kloſter Ochſenhauſen hat dieſen Hof (curia) einem ſeiner Leute (de familia ecclesiae), der ihn erblich beſaß, 1243 um teures Geld abgekauft, weil er wegen ſeiner Nähe und ſeines Heuertrags dem Kloſter nützlich ſchien; ausdrücklich wurde dabei feſtgeſetzt, daß keiner der Beamten des Kloſters ſich dazu ſolle drängen laſſen, dieſen Hof irgend jemand als Lehen oder nach Maierrecht zu verleihen oder zu verpfänden, insbeſondere nicht dem Wernher von Woltpach oder einem ſeiner Verwandten. Trotzdem behauptet 1252 dieſer Wernher von Wolpach, der Hof, grangia (wovon nachher) quae vulgariter froinde dicitur, ſei ihm vom Kloſter nach Maierrecht verliehen und ſei ſein erblicher Beſitz. Der Hof wird aber auf Grund der beigebrachten Urkunden dem Kloſter zugeſprochen, das ihn entweder ſelbſt bauen (cultura speciali excolere) oder übertragen (conferre) kann, wem es will; und zwar secundum generale ius grangiarum; Wirtb. Urk.Buch IV 48 f. 289; d. h. vermutlich auf jährliche Kündigung wie die

Nellinger Fronde Wintt. II 127, 15 ff. oder auf jederzeitigen Abruf, wie St. Blaſien ſeine Fronde in Tettingen dreimal, anderswo gar neunmal im Tag willkürlich beſetzen und entſetzen kann a. O. (Oberrhein) 470. 215 A. 2. (Natürlich iſt das bewußte Übertreibung; aber wie der Herausgeber B. dabei von Zeitpacht ſprechen kann A. 4 zu S. 214, begreife ich nicht.) Denkbar wäre auch, daß auf den Hof in Goldbach ein Verwalter geſetzt würde, der ihn auf Rechnung des Kloſters, nur gegen Unterhalt oder Beſoldung, zu bauen hätte. — Vom Heimfall eines Gutes gebraucht ein heſſiſches Weistum 1360 den Ausdruck: in Frondegut kommen; eine Hirſauer Urkunde 1433: ze fronhanden — d. h. in Herrnhand — ziehen; beides bei Karl Otto Müller, Der Rechtsbrauch des Verpfählens, Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte Germaniſtiſche Abteilung 42 (1921) S. 114. Für Fronhand weitere Beiſpiele: Fiſcher, Schwäbiſches Wörterbuch II 1785. In froenhant legen Karl Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter, Leipzig, I 1886 S. 750 A. 5 aus dem Moſelgebiet. Gleichbedeutend wronen (ſtatt vronen) Prüm 1222 ebd. (aus dem Urkundenbuch zur Geſchichte der mittelrheiniſchen Territorien I 157 A. 2); lateiniſch dominicare, zum Herrengut machen, absare, von absus unbeſetzt, ohne bäuerlichen Inhaber, alſo unbeſetzt machen, auch inbannire; Gegenſatz dedominicare, debannire, defiscare, entfroenen Lamprecht a. O. und III (1885) 18. 103. 145; wofür ebd. 92 Trier 1285 infronen ſteht (Ton auf der Stammſilbe; die Bedeutung: aus Herrenhand in Bauernhand bringen, geht aus dem Zuſammenhang hervor; für infronen, Ton auf der Vorſilbe, = inbannire ſ. Lamprecht I 750, finde ich keinen Beleg). — Fronde und Fronhof wird man nicht ohne weiteres gleichſetzen können, wie Wintt. II 951 geſchieht. Zunächſt iſt Fronde — wie Fronland Lamprecht a. O. III 248 aus der Gegend von Trier 1382 — der weitere Begriff, ſofern nicht nur ganze Höfe, ſondern auch einzelne Feldſtücke damit bezeichnet werden. Mit der Zeit aber, wie der Eigenbetrieb mehr und mehr abkommt, die Höfe vergeben werden, verengt ſich für Fronde der Kreis der Anwendung; der Name erhält ſich für einen vergebenen Hof nur ſo lange, als die Erinnerung an den vormaligen Eigenbetrieb noch lebendig und die Rückkehr zu ihm vorbehalten iſt; Fronhof dagegen heißt der vormals vom Herrn ſelbſt gebaute Hof auch wenn er dauernd einem mehr oder weniger ſelbſtändigen Inhaber übergeben iſt, weil, wie früher für den Maierhof dargelegt iſt, gewiſſe Rechte der Herrſchaft und beſtimmte Verpflichtungen gegen ſie — namentlich die Pflicht, den Herrn oder ſeinen Vertreter zu beherbergen — auf ihm ruhen. So erklärt ſich's, wenn von dem Tettinger Hof, wie vorhin erwähnt, geſagt wird: der fronhof ist ain rechtú frönd. — Übrigens wird das Wort Fronhof zwar vom Herausgeber auch für den Bauhof zu Echterdingen 1358 Wintt. II 90 und den Maierhof zu Laichingen 1353 ebd. 450 ff. in Überſchrift und Einleitung, für jenen auch im Regiſter, nicht aber in den Urkunden ſelbſt gebraucht. — Fronde und Maierhof ſind eigentlich Gegenſätze; aber unter den angegebenen Vorausſetzungen — Erinnerung an den vormaligen Eigenbetrieb und Möglichkeit zu ihm zurückzukehren — kann auch der Maierhof, der mit einem bäuerlichen Maier beſetzte Hof, noch als Fronde bezeichnet werden, wie bei den Nellinger Maierhöfen Wintt. II 127, 8 ff. geſchieht. — Dasſelbe wie Fronde iſt Selland; von dem Selland des Kloſters Säckingen ſollen nach einem Weistum aus der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wenn es die Kloſterfrauen — oder des Gotteshauſes Amtleute oder Schaffner — ſelber bauen wollen, gleichviel wo es gelegen iſt, alle abfahren, die daran teilhaben; Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte XVIII (1893) 73 f.; und zwar nach pfluogs recht, das heißt wohl: jedes Jahr nach der Ernte, wenn wieder gepflügt werden muß, ſo daß die bisherigen Inhaber noch den Gewinn von ihrer Pflugarbeit haben; vielleicht auch: ſo daß ihnen

ſaſſen, alſo an Bauern vergeben, wobei ſich das Gotteshaus ebenfalls vorbehält, ſie wieder an ſich zu ziehen und ſelbſt zu bauen. Fünf von den ſechs Höfen werden ausdrücklich als Maierhöfe bezeichnet[54]).

Noch im 15. Jahrhundert ſehen wir grundherrliche Maierhöfe neu entſtehen: 1418 ſprechen Bürgermeiſter und Rat in Ulm aus, es ſeien in den letzten Jahren von etlichen Leuten hier zu Ulm große Maierhöfe zuſammengelegt, gemacht — alſo aus Grundſtücken, die ſie in ihren Händen vereinigt hatten, neu gebildet — und mit fremden Bauersleuten beſetzt worden[55]).

Nimmt man dazu, daß die uns bekannten Maierhöfe, wie Ernſt ſelbſt ausſpricht[56]), ausnahmslos oder höchſtens mit ſeltnen Ausnahmen Eigen-

Erſatz für ihre Pflugarbeit geleiſtet wird. Vgl. dazu Frickenhauſen 1493 Wintt. II 371, 1 ff. — Zu Selland gehört auch Selhof Fiſcher, Schwäbiſches Wörterbuch V 1308 unter Sedelhof; dazu die Stelle aus Engſtlatt in meinen Geſammelten Beiträgen zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte vornehmlich des deutſchen Bauernſtandes, Tübingen 1902, S. 409 A. (8). Mit dem Gebrauch des Wortes verhält ſich's wie mit Fronhof. Vgl. über Selland, Selgut, Selhof auch Ernſt, Mittelfreie 87 f. mit A. 73; aus anderem Gebiet, z. B. Köln 1140: dominicalis terra quae legali verbo seleguet appellatur Lamprecht a. O. 909 A. 2. — Sedelhof hat mit Selhof nichts zu tun; es bezeichnet den Hof, auf dem der Herr ſeinen Sitz hat oder hatte; vgl. meine Geſ. Beiträge 415. Baumann, Geſchichte des Allgäus II 638. In Bayern gibt es Edelſitze, die Sedelhöfe genannt werden; Sebaſtian Hausmann, Die Grundentlaſtung in Bayern = Abhandlungen aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminar zu Straßburg, herausgegeben von G. F. Knapp, Heft X, Straßburg 1892, S. 9. Dasſelbe ſind die mitteldeutſchen Sattelhöfe; vgl. namentlich Albert Kraaz, Bauerngut und Frohndienſte in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert = Sammlung nationalökonomiſcher und ſtatiſtiſcher Abhandlungen, herausgegeben von Joh. Conrad, 18. Band, Jena 1898, 35 ff. Hier in Anhalt iſt der Sattelhof durch allen Wechſel der Zeiten hindurch Ritterbeſitz geblieben. Vgl. ferner Eduard Otto Schulze, Die Koloniſierung und Germaniſierung der Gebiete zwiſchen Saale und Elbe; Preisſchriften der Fürſtlich Jablonowskiſchen Geſellſchaft zu Leipzig XXXIII, Leipzig 1896, S. 341 A. 1: im 14. und 15. Jahrhundert sedil- oder sadelhof. Lamprecht a. O. 600 A. 6 Oberflörsheim Kreis Worms 1262: nemo nobilium virorum debet ibidem habere nisi unam curtem (Hof) quae dicitur sedelhove. — Auch das Wort Bauhof hat z. B. in der vorhin angeführten Echterdinger Urkunde die gleiche Bedeutung wie Fronde; vgl. auch Baumann, Geſchichte des Allgäus II 637 f.; doch wird es auch in allgemeinerem Sinn = Bauernhof gebraucht; vgl. Fiſcher, Schwäbiſches Wörterbuch I 706 f. — Mit dem in der vorhin angeführten Goldbacher Urkunde von 1252 gebrauchten Wort grangia bezeichneten urſprünglich die Ziſterzienſer ihre Einzelhöfe (vgl. Lamprecht a. O. 689), angelegt außerhalb der Dörfer oder auch auf dem Boden ſolcher Dörfer, deren Bauernhöfe ſie zu dieſem Zweck eingezogen, deren Häuſer ſie abgebrochen hatten (vgl. meine Neuen Beiträge I 88, II 91 f.); hier ſcheint es ohne Rückſicht auf die Lage überhaupt einen im Eigenbetrieb des (Benediktiner-)Kloſters ſtehenden Hof zu bedeuten.

54) Wintt. II 127, 8 ff.

55) Württembergiſche Geſchichtsquellen VIII 229, 1 f.

56) Entſtehung 60.

tum von Grundherrn ſind, ſo wird man doch wohl dabei bleiben müſſen, daß der Maierhof auf dem Boden der Grundherrſchaft entſtanden iſt.

Zu bemerken iſt dabei, daß das Wort Maier vielfach in ganz allgemeinem Sinn = Hofbauer gebraucht wird; beſonders deutlich in Großengſtingen 1658, wo Maier und Söldner[57]) und kurz darauf Bauern und Söldner[58]) einander gegenübergeſtellt werden; Maier und Söldner auch in Zwiefalten 1568[59]), in Granheim um 1600[60]). So iſt das Wort auch in Pflummern zu verſtehen, wo es 1625 elf[61]), auch in Aichelau, wo es 1620 nicht weniger als 21 Maier gibt[62]); und ſchon 1338 in Bernhauſen, wo die Inhaber von vier verſchiedenen Hofreiten genannt werden und dann fortgefahren wird: jeder von den Maiern[63]), ſo auch 1497, wenn von der „ganzen Gemeinde der Maierſchaft des Dorfes Dietelhofen" die Rede iſt[64]). Der Übergang zu dieſem Sprachgebrauch iſt wohl darin zu finden, daß oft ein vormals einheitlicher Hof in mehrere Teile zerlegt iſt und nun jeder Teilhaber den Namen Maier trägt, wie die vorhin beſprochnen fünf Bebenhäuſer Maier in Echterdingen oder die Maier (villici) in Plieningen, an die 1356 die verſchiednen Stücke des Bebenhäuſer Hofs vergeben ſind[65]), oder wie die zwei Burgmaier in Daugendorf, Inhaber der zwei Höfe, in die der vormals zur Burg gehörige Beſitz nach dem Übergang an Kloſter Zwiefalten im 15. Jahrhundert geteilt worden iſt[66]).

Wenn in manchen Fällen die Befugniſſe des Maiers über den Bereich der Grundherrſchaft hinausreichen und das ganze Dorf umfaſſen, ohne Rückſicht darauf, ob die Dorfbewohner von dieſem oder jenem Grundherrn beliehen ſind, ſo iſt das ſicherlich nicht der urſprüngliche Rechtszuſtand[67]). Es iſt in ſolchen Fällen dem Grundherrn im Lauf der Zeit gelungen, nicht nur ſachlich über den Bereich der die Grundherrſchaft

57) Wintt. II 502, 34.

58) 512, 22.

59) 692, 25.

60) 721, 36. Auch Zwiefaltendorf 1536 OA. Riedlingen 349; vgl. Hailtingen 1785 ebd.

61) Ebd. 348.

62) OA. Münſingen 555. Vgl. auch Fiſcher, Schwäbiſches Wörterbuch IV 1410, 1 c

63) Württembergiſche Geſchichtsquellen IV 339, 24.

64) OA. Riedlingen 337. Überhaupt iſt Maierſchaft = Bauerſchaft; vgl. Fiſcher a. O. IV 1412 f.

65) Wintt. II 103 f.

66) Ernſt, Mittelfreie 75 N 27. Andere Beiſpiele ebd. 73 A. 37.

67) Wie ja doch anerkanntermaßen die Ausübung der niedern, geſchweige denn der hohen Gerichtsbarkeit durch die Dorfgerichte überhaupt Ergebnis ſpäter Entwicklung, nicht urſprünglicher Rechtszuſtand iſt.

betreffenden Angelegenheiten hinaus auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes überzugreifen[68]), ſondern auch in den Kreis der ihm unterſtellten Perſonen Leute, die nicht ſeine Grundholden ſind, hereinzuziehen; vielleicht dadurch, daß ihm geradezu die Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf, in dem er einen Maierhof hat, übertragen worden iſt, oder die meiſt mit der Gerichtsbarkeit verbundene Dorfsherrſchaft, das Recht, den Dorfbewohnern zu gebieten und zu verbieten und die Vorſteher, Beamten und Diener der Gemeinde zu beſtellen oder doch bei ihrer Wahl mitzuwirken. Iſt er einmal Dorfsherr geworden, ſei es durch Übertragung oder durch allmähliche Erweiterung ſeiner Befugniſſe[69]) oder durch Kauf oder Erbſchaft oder wie nur immer, ſo iſt es ganz natürlich, daß er einen Teil ſeiner dorfsherrlichen Befugniſſe und der damit verbundenen Pflichten durch denjenigen ſeiner Grundholden ausüben läßt, der ſchon vorher innerhalb des Bereichs der Grundherrſchaft ähnliche Obliegenheiten zu tragen hatte, auch vermöge ſeiner wirtſchaftlichen Lage am eheſten dazu in der Lage iſt. So kann es dahin kommen, daß der aus der Grundherrſchaft hervorgegangene Maier da und dort in eine Stellung einrückt, die ihn als einen Beamten des öffentlichen Rechtes erſcheinen läßt[70]).

---

68) Dafür gibt das Nellinger Weistum von 1354 Wintterlin II 122 ff. ein Beiſpiel. Der Propſt richtet nicht nur über die von ihm vergebenen Höfe, ſondern auch über Erb und Eigen der zum Hof gehörigen Huber 126, 37 f.; ohne Zweifel deshalb, weil beim Tod eines Angehörigen der Genoſſenſchaft unter Umſtänden, namentlich wenn er eine Ungenoſſin zur Frau hatte 124, 19 ff. — andere Fälle 124, 36 ff., 125, 3 f. — allem Anſchein nach auch ſein Eigengut an den Grundherrn fällt; wie bei den Tegernſeer Dienſtmannen 1173, 1193 ſ. Paul Kluckhohn, Die Miniſterialität in Südoſtdeutſchland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (= Quellen und Studien zur Verfaſſungsgeſchichte des Deutſchen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, 4. Band), Weimar 1911, S. 82. — Anlaß zum Eingreifen hat das Gotteshaus z. B. dann, wenn jemand von ſeinen Leuten durch einen Scheinverkauf das Erbrecht des Gotteshauſes zu umgehen ſucht Wintt. II 125, 18 ff.; es muß daher beim Gericht des Propſtes gerügt werden, wenn einer von des Gotteshauſes Leuten ihm etwas entziehen will, nicht nur an (des Gotteshauſes eignen) Leuten und Zinſen und Fällen — Abgaben von der Hinterlaſſenſchaft eines Verſtorbnen —, ſondern auch an Erb und Eigen 124, 7 ff.

69) Vgl. auch Ernſt, Entſtehung 83 A. 4.

70) Sehr ſchön läßt ſich dieſe Entwicklung beim Kloſter Allerheiligen zu Schaffhauſen beobachten. Hier hält 1122 der Vogt des Kloſters ſein Ding teils in Schaffhauſen, teils in drei Ortſchaften, wo das Kloſter anſehnlichen Grundbeſitz und je einen großen Fronhof hat. Jeder dieſer Dingſtätten iſt eine ganze Anzahl umliegender Ortſchaften zugeteilt, d. h. die Leute und Güter in dieſen Ortſchaften, die dem Kloſter gehören; nirgends hat es hier einen Hof, überall nur einige Hufen oder gar bloß eine halbe. Bis zum 14. Jahrhundert iſt es nun aber dem Abt gelungen, die niedre Gerichtsbarkeit in jenen drei Ortſchaften, die er mittlerweile dem Vogt abgenommen und

Möglich immerhin, daß in manchen Fällen ein adliger Beſitz, mit dem gewiſſe über das ganze Dorf ſich erſtreckende Rechte ſchon vorher verknüpft waren, vielleicht gerade der Beſitz, der bei der Gründung des Dorfs dem Sippenhaupt zugewieſen worden war und ſich ſeither auf deſſen Nachkommen vererbt hatte, an eine auswärtige Herrſchaft übergegangen mit einem bäuerlichen Maier beſetzt und dieſem ein Teil der Befugniſſe des vormaligen adligen Beſitzers gelaſſen wurde, ähnlich wie den früher beſprochnen Echterdinger Maiern des Kloſters Bebenhauſen[71]) die Rechte, die die geiſtlichen Herrn vorher ausgeübt hatten. In ſolchen Fällen würde ſich alſo die auffallende Übereinſtimmung zwiſchen Rittergut und Maierhof daraus erklären, daß nicht ein Rittergut als vormaliger Maierhof anzuſehen wäre, ſondern umgekehrt ein Maierhof als vormaliges Rittergut, wenn man dieſen Namen vorzeitig anwenden will. Auch hier mochte es vorkommen, daß ein erblich beliehner Maier, namentlich unter geiſtlicher Herrſchaft, ſich zu ritterlicher Stellung emporſchwang und damit auch der Maierhof ſich wieder zum Rittergut entwickelte[72]). Indes mag das in einzelnen Fällen zutreffen, ſo kann doch davon, daß der niedere Adel insgeſamt oder doch in ſeiner großen Mehrzahl aus dem Maiertum entſprungen, das Rittergut im allgemeinen aus dem Maierhof herausgewachſen ſei, ſchlechterdings keine Rede ſein.

Die Maier, die ſelbſt oder deren Nachkommen ſich zu Rittern aufgeſchwungen haben, waren zweifellos Unfreie, wie denn überhaupt der niedere Adel in ſeiner überwältigenden Mehrheit nicht nur, wie auch

---

an ſich gezogen hat, je über die ganze Ortſchaft auszudehnen, alſo aus dem vormaligen grundherrlichen Vogtgericht ein Dorfgericht zu machen, das wie jenes auf ſeinem Hof abgehalten wird. Die andern umliegenden Ortſchaften aber ſind von dieſen ſeinen Dorfgerichten nun ganz abgelöſt; in ihnen hat jedesmal der Grundherr, der dort den bedeutendſten Grundbeſitz hat, ebenfalls die niedre Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf an ſich gebracht; für eines der Dörfer wird ausdrücklich geſagt, daß er ſie durch ſeinen Maier ausübe. H. Glitſch, Unterſuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit, Bonn 1912, 152 ff. Vgl. im allgemeinen ebd. S. 22 und Adolf Piſchek, Die Vogtgerichtsbarkeit ſüddeutſcher Klöſter in ihrer ſachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters, Tübinger juriſtiſche Doktordiſſertation, Stuttgart 1907, S. 45 f., 48 f., 53 ff. — Ein Überreſt des früheren Rechtszuſtandes findet ſich in Oggelshauſen 1472 OA. Riedlingen 338; wenn hier für die Inhaber ſolcher Güter, die bei einer auswärtigen Herrſchaft zu Lehen gehen, die Strafen zwar von dem Dorfgericht feſtgeſetzt werden, aber an den Lehensherrn fallen, ſo kann man annehmen, daß ſie vormals vor deſſen Gericht Recht zu geben hatten und erſt nachträglich der Bequemlichkeit wegen unter Vorbehalt des Einzugs der Strafen dem Dorfgericht zugewieſen wurden. Vgl. vorhin [S. 137] die Ower Untertanen in Deißlingen.

71) S. 139.

72) Vgl. Ernſt, Mittelfreie 62 vor der Mitte.

Ernst annimmt, aus unfreien Dienstmannen, Ministerialen bestand, sondern nach der herrschenden Anschauung aus der Masse der unfreien Bevölkerung hervorgegangen ist, über sie emporgehoben durch Beruf und Lebensstellung.

Ernst will davon nichts wissen. Er hebt nicht nur hervor, daß es neben den Dienstmannen im 11., 12. und noch im 13. Jahrhundert auch freie Angehörige des niedern Adels gegeben habe[73]), sondern den ganzen Teil der Ritterschaft, aus dem der niedere Adel der späteren Zeit hervorgegangen ist, läßt er nicht von unfreien Vorfahren stammen, sondern eben von jenen Sippenhäuptern, die von allem Anfang an über der Masse der Gemeinfreien standen, sich nicht erst über sie zu erheben brauchten, ebensowenig den Dienst der Waffen erst zu erlernen hatten, den sie von jeher gewohnt waren[74]). Wenn uns die Ritter als Dienstleute der Großen entgegentreten, so ist das nicht als gehobne Unfreiheit, sondern als geminderte Freiheit aufzufassen[75]). Und zwar ist diese Unfreiheit nicht durch bewußten Verzicht auf eine vorher genossene Freiheit entstanden, sondern auf eine ganz allmähliche, fast unmerkliche Entwicklung zurückzuführen[76]). Der Annahme, daß der Adel auf dem Vorzug beruhe, den der persönliche Dienst des Herrn dem Unfreien gegenüber seinen Geburtsgenossen verschafft habe, schleudert er die Worte entgegen: Der niedere Adel zählt nicht die Stallknechte und Kammerdiener der auf die karolingischen Zeit folgenden Jahrhunderte zu seinen Ahnen; Hofluft und Herrendienst sind als Grund für seine spätere Stellung nicht zureichend[77]).

Merkwürdigerweise fehlt hier der Waffendienst, von dem man sonst[78]) — Ernst selbst weist an andrer Stelle[79]) darauf hin — anzunehmen pflegt, daß er es hauptsächlich gewesen sei, wodurch sich der unfrei geborne Reitersmann über seine früheren Standesgenossen, ja über die freien Bauern, die ihrem Standesrechte nach eigentlich über ihm standen, emporgehoben habe. Und doch scheint gerade dieser Hergang so einleuchtend. Nicht als ob der Bauer unbewehrt gewesen wäre[80]); bis ins 18. Jahrhundert hinein ist er vielmehr sogar verpflichtet, Wehr und

73) Mittelfreie 41 f. mit A. 23. Vgl. auch hier S. 153 mit A. 120.
74) Mittelfreie 46.
75) Ebd. 64.
76) Ebd. 40 ff.
77) Entstehung 87.
78) Vgl. besonders Kluckhohn a. O. 23 ff.
79) Ebd. 3.
80) Über die mancherlei Schwankungen, denen Recht und Pflicht der Bauern zu Besitz und Führung der Waffen im Lauf des Mittelalters unterworfen war, vgl. Hans Fehr, Zeitschrift für Rechtsgeschichte G.A. 35 (1914) 111—211; 38 (1917) 1—114.

Waffen zu beſitzen[81]), mit ihnen zu erſcheinen, wenn Sturm geläutet wird, ſich an der Verfolgung von Friedensbrechern zu beteiligen[82]); ja bis ins 17. Jahrhundert hinein iſt er — in manchen Gegenden jedenfalls — gewohnt, bewaffnet zu gehen. In der Dorfordnung von Juſtingen z. B.[83]), iſt noch 1577 von der gewohnlichen und gebräuchlichen Seitenwehr die Rede, die der Bauer anhenkt und bei ihm hat; 1614 wird eben dort[84]) verordnet, daß keiner unter zwanzig Jahren ein Seitenwehr tragen ſoll; alſo vom zwanzigſten Jahr an wird ſie allgemein getragen, und der Junker hält es, ohne Zweifel auf Grund mißlicher Erfahrungen, für nötig, einzuſchärfen, daß wer bei der Herrſchaft zu ſchaffen, d. h. etwas vorzubringen habe, ſein Seitenwehr unten im Vorhof laſſen ſolle[85]). Aber der Kriegsmann, der nicht nur gelegentlich vom Leder zog, ſondern die Führung der Waffen zu ſeinem Beruf machte, dünkte ſich dadurch über den Karſthans erhaben und ſchaute von ſeinem Gaul hochmütig auf ihn herab[86]), und was zunächſt nur Anmaßung war, ſetzte ſich allmählich im Leben durch[87]).

Bedrohlich war dieſe Entwicklung für die Klöſter, denen ihre ritterlichen Dienſtmannen leicht über den Kopf wuchſen[88]). Daß man ſich der Gefahr bewußt war, zeigen Bemühungen ihr vorzubeugen. Überaus anſchaulich berichtet davon Ortliebs Zwiefalter Chronik, verfaßt um 1135[89]). Es iſt hier die Rede von der familia huius loci, alſo der

81) Vgl. meine Neuen Beiträge II 12. Kloſter Marchtal verlangt 1640 und 1660 bei der Verleihung ſeiner Höfe, daß ſich die Bauern zur Defenſion des Vaterlandes und zur Handhabung der klöſterlichen Rechte mit Büchſe und Hellebarde gefaßt machen. OA. Riedlingen 384.

82) Vgl. meine Neuen Beiträge I 8; auch Einſingen 1613 Wintt. II 853 f.

83) Wintt. II 576, 7.

84) Ebd. 594, 7.

85) Ebd. 587, 26; desgleichen ſein Höchtwöhr, d. h. ſein Hechtwehr, den Spieß oder Ger, mit dem Fiſche geſpießt werden; vgl. 827, 25. Auch die konnte alſo dem Junker bedrohlich ſcheinen.

86) Wie geringſchätzig ſpricht ſich Lambert von Heersfeld über vulgus ineptum, agriculturae potius quam militiae assuetum aus! Vgl. die Stelle (zum Jahr 1075) bei E. O. Schulze a. O. 52 A. 2. Und das war ein Mönch; wie mag da vollends geurteilt haben, wer ſelbſt berufsmäßiger Kriegsmann war!

87) Die Scheidung in Kriegsleute und Bauern ebenſowohl wie beider Unfreiheit tritt klar hervor in einer Urkunde von 1125, worin ein Liutold von Weißenburg ſeine Beſitzungen in mehreren Dörfern mit Leuten beiderlei Geſchlechts, Kriegsleuten und Bauern (cum hominibus utriusque sexus, militaribus et rusticanis), dem Kloſter Rheinau (unweit Schaffhauſen) ſchenkt. Glitſch, Vogtgerichtsbarkeit (ſ. hier A 70) 81 f.

88) Vgl. die Stelle aus Bertold von Zwiefalten bei Ernſt, Mittelfreie 33 A. 45.

89) Herausgegeben von Eugen Schneider. Württembergiſche Geſchichtsquellen III,

Geſamtheit der irgendwie vom Kloſter abhängigen Leute, von denen verſchiedne Klaſſen beſprochen werden. Dann heißt es weiter: Es gibt auch noch andre, denen ein Knechtsdienſt derart auferlegt wird (hoc genus servitutis iniungitur), daß ſie die Herrn Abt, Prior, Propſt oder die andern Brüder, wenn ſie irgendwohin reiſen wollen, mit ihren Pferden begleiten und ihnen Dienſt und Gehorſam leiſten (ministrent et obsequantur). Damit man dieſe Leiſtung (munus) mit Recht von ihnen verlangen könne, pflegt man ſie mit Lehen auszuſtatten[90]). Sie ſtreben nach Namen und Recht von Miniſterialen[91]). Doch haben ſie es noch nicht ſo weit gebracht, daß ſie in ritterlichen Waffen mit uns reiten dürften[92]). Hier ſehen wir die vormaligen Knechte auf dem Weg zum Rittertum, mühſam in der Demut erhalten.

beigegeben den Württembergiſchen Vierteljahrsheften für Landesgeſchichte XII 1889 (Stuttgart 1890) S. 33.

90) quaedam beneficia solent eis praestari, das heißt wohl: eine Art Lehen, und deutet an, daß es nicht ritterliche, ſondern bäuerliche Lehen ſeien; vgl. die Klepperhöfe in meinen Neuen Beiträgen I 114.

91) hac reverentia dignitatis gestiunt honorari, quatenus nomen et ius habeant huiusmodi quod illi tenent homines, quos appellamus clientes sive ministeriales. Es entſpricht alſo zwar ihrem Wunſch, aber nicht den Tatſachen, jedenfalls nicht Ortliebs Auffaſſung, wenn man ſie als Miniſterialen gelten läßt wie Alfons Heilmann, Die Kloſtervogtei im rechtsrheiniſchen Teil der Diözeſe Konſtanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts = Görres-Geſellſchaft zur Pflege der Wiſſenſchaft im katholiſchen Deutſchland, Sektion für Rechts- und Sozialwiſſenſchaft, 3. Heft, Köln 1908, S. 120 f., und offenbar auch Piſchek a. O. 91 A. 3 (dem ich den Hinweis auf die Stelle bei Ortlieb verdanke).

92) Veruntamen nullum adhuc tam cervicosum — Steifnackigen —, tam elatum nostra possidet ecclesia, qui vel militaribus armis nobiscum permittatur equitare vel manticam cuiuscumque monachi nostri in suo iumento dedignetur portare. Alſo der Zwiefalter Mönch reitet, ſeinen Mantelſack hinter oder vor ſich, auf dem von dem Begleiter geſtellten Pferde, der, vielleicht mit der Lanze bewaffnet, neben ihm hergeht oder ebenfalls reitet, während die Dienſtmannen anderer Herrſchaften es unter ihrer Würde finden, einen Zelter zu ſtellen und zu begleiten, der einen friedlichen Mönch mit ſeinem Gepäck tragen ſoll; ihre Roſſe dürfen nur Kriegsleute beſteigen. Daß das dem Mönch zu ſtellende Pferd ein Reitpferd iſt, nicht ein Saumroß, ein Packpferd, zeigt eine Stelle bei Lamprecht, Wirtſchaftsleben III 220, wo um 1350 dem Erzbiſchof von Trier, der Boten nach Rom zu ſenden hat, das Kloſter Himmerode ſtellen ſoll unum equum trutantem fortem et equitabilem pro una mantica deferenda. Equus trutans, trutinans iſt nach Lamprecht ebd. und I 533 ein Paßgänger, ein Zelter, ein Reiſepferd für Frauen und Geiſtliche und vornehme Herren. (trutinans hängt vermutlich mit trutina Wage zuſammen und bezeichnet den wiegenden Gang.) Die Verwendung zum Reiten iſt in der Stelle aus Trier noch ausdrücklich durch equitabilem hervorgehoben. — Von Knechten iſt doch wohl in der Zwiefalter Stelle die Rede, die erſt, damit ſie ihren Dienſt verſehen, namentlich Pferde ſtellen können, mit einem Bauerngut belehnt werden. Nach F. Keutgen, Die Entſtehung

Nebenbei weist uns Ortliebs Schilderung darauf hin, daß sich's auch bei der Führung der Waffen keineswegs bloß um den Kampf mit dem erklärten Feind im offnen Krieg handelte, sondern ebensowohl um den Sicherheitsdienst in unruhig bewegter Zeit, in der die Mönchskutte oft genug nicht schützte, sondern zu Angriff und Gewalttat herausforderte[93]).

Neben dem Waffendienst kommen für den Aufstieg unfreier Leute zu höherer Stellung auch solche Leistungen in Betracht, für die nicht Waffen nötig sind, wohl aber Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit, nicht etwa, was Ernst bei seinem Einspruch vorzuschweben scheint, die niedersten Dienste in Stall und Kammer, sondern Leitung und Aufsicht über das Gesinde, die vornehmlich den Inhabern der Hofämter, den Truchsessen und Marschällen usw. zukam[94]), und Aufsicht über die Fronen und Abgaben der unfrei gebornen wie der von Geburt freien, aber mit grundherrlichen Gütern beliehnen Bauern[95]). Dabei ist die Stellung des Verwaltungsbeamten von der des Kriegsmanns nicht scharf zu scheiden[96]); ist doch noch im 15., 16., 17., ja im 18. Jahrhundert der reisige Schultheiß beides zugleich[97]).

In Zwiefalten ist es wirklich gelungen, die zum Dienst mit dem Pferd verpflichteten Leute drunten zu halten: das Kloster hat niemals ritterliche Dienstmannen gehabt[98]). Anderswo hatte sich nicht verhindern

---

der deutschen Ministerialität, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VIII (1910) 194. 539. 541, wäre vielmehr an Bauern zu denken, die neben dem schon vorher in ihrem Besitz befindlichen Bauerngut zu dem angegebenen Zweck noch ein weiteres Gut als Lehen bekommen hätten; eine Deutung, die mir in diesem Fall etwas künstlich scheint. — Ähnlich wie Zwiefalten Petershausen bei Schulte (s. hier A. 10) 152 A. 1.

93) Es war daher auch nicht zu befürchten, wie Keutgen 540 meint, daß die bewaffneten Dienstleute, wenn sie nicht auch in Verwaltung und Hofdienst beschäftigt waren, im Frieden unbenutzt blieben, abgesehen davon, daß sie in den Zeiten, wo man sie nicht brauchte, als Landwirte auf den eigenen Gütern tätig gewesen sein mögen, wovon nachher noch die Rede sein wird. Vgl. übrigens über den großen Wert, den pracht- und machtliebende Herren auch im Frieden auf ein zahlreiches Gefolge bewaffneter Begleiter legten, Lamprecht, Wirtschaftsleben I 851, 879 f.; vgl. II 255.

94) Daß nicht aus den Hofämtern allein oder auch nur in erster Linie die Entstehung der Ministerialität zu erklären ist, hat namentlich Kluckhohn a. O. einleuchtend nachgewiesen; s. besonders S. 26 f. 58.

95) Vgl. Keutgen 505. 533. 543. 546.

96) Vgl. Keutgen 540.

97) Vgl. meine Gesammelten Beiträge 168; meine Neuen Beiträge II 100 f.

98) Vgl. Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter = Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 63. und 64. Heft, Stuttgart 1910, S. 152. J. Zeller in OA. Münsingen (1912) 847. 849. Schulte a. O. 139 ff. weist nach, daß wie Zwiefalten nach Hirsaus Vorgang die andern unter dessen Ein-

laſſen, daß die bewaffneten Knechte zu Rittern wurden, aus ſtrengſter Abhängigkeit zu angeſehener Lebensſtellung emporſtiegen[99]). Immerhin machen die Nachkommen dieſer niedrig gebornen Leute nur einen Teil der unfreien Dienſtmannen aus; neben ihnen ſtehen andre, die frei geboren auf ihre Freiheit verzichtet haben und ebenfalls Dienſtmannen und damit unfrei geworden ſind[100]). Die Möglichkeit wird nicht zu leugnen ſein, daß in dieſem Teil der Ritterſchaft die Nachkommen jener vormaligen Sippenhäupter zu ſuchen ſeien, die ſchon zur Zeit der Anſiedlung eine hervorragende Stellung in ihren Dörfern einnahmen und ſie auf ihre Nachkommen vererbten; daß insbeſondere der Ortsadel, den wir faſt in allen alten Dörfern Schwabens finden[101]), eben auf jene Sippenhäupter zurückzuführen ſei: während der Urahn dem Dorf ſeinen Namen gegeben hatte, wurde ſpäter umgekehrt der Name des Dorfs zum Geſchlechtsnamen der Nachkommen. Zum größten Teil verſchwindet dieſer Ortsadel früher oder ſpäter. Viele ſind gewiß in den unaufhörlichen Kämpfen des Mittelalters ohne Nachwuchs umgekommen, andre auch ohne die Einwirkung der Waffen dem Geſchick des erbenloſen Todes verfallen, das die über die Maſſe [des Volkes]emporgehobnen Klaſſen der Bevölkerung früher oder ſpäter zu erfaſſen pflegt[102]). Bei andern wieder mag es ſo gegangen ſein, wie bei dem ritterlichen Geſchlecht der Maier von Troſſingen, deſſen letzter Sproß, zu arm geworden für ein adliges

---

fluß gegründeten oder umgeſtalteten Klöſter und dann die geſinnungsverwandten Ziſterzienſer und Prämonſtratenſer grundſätzlich keine ritterlichen Dienſtmannen, Miniſterialen gehabt haben. Vgl. auch ebd. 431—33; ſo ſchon die Kluniazenſer, ebd. 190; vgl. auch hier vorne S. 133 A. 10.

99) Vgl. Kluckhohn a. O. 13 ff.; auch Glitſch a. O. 37 (1916) 617. 41 (1920) 418.

100) Vgl. Kluckhohn a. O. 31 ff. 37 ff. Ernſt, Mittelfreie 42 A. 23. Schulte a. O. 325 die urſprünglich edelfreien Hack von Wöllſtein. Innerhalb des jetzigen Landes Baden haben im 12. Jahrhundert 16, im 13. 8 Geſchlechter nachweislich ihre Freiheit verloren; ebd. 49.

101) Von Heſſen ſagt Wilhelm Arnold, Anſiedlungen und Wanderungen der deutſchen Stämme, Marburg 1875, S. 577: Bekanntlich hatte in Heſſen jedes ältere, urſprünglich freie Dorf ſeinen Ritterhof, der für dasſelbe den Dienſt zu Roß und Harniſch leiſtete und mit dem in der Regel auch die niedere Gerichtsbarkeit daſelbſt verbunden war.

102) Vgl. Schulte a. O. 258 ff. und dazu das Wort aus des Volkes Mund: „Zwei Kinder ſind 's Edelmanns Wunſch", Fiſcher, Schwäbiſches Wörterbuch VI 980; beim Zweikinderſyſtem liegt ja die Gefahr, daß das Geſchlecht erlöſche, ſehr nahe. Vgl. auch die Zahl der innerhalb des jetzigen Landes Baden ausgeſtorbenen Adelsgeſchlechter, Schulte a. O. 49. Von etwa 25 ritterlichen Geſchlechtern, die ſich nach Orten im jetzigen Oberamt Riedlingen benannten, ſind nur zwei oder drei bis in die Neuzeit erhalten geblieben. OA. Riedlingen 453.

Leben, ins Kloſter gegangen und unvermählt geſtorben iſt[103]). Andre erwarben ſich das Bürgerrecht in irgend einer Stadt und ſiedelten dorthin über, wie die Maier von Göllsdorf bei Rottweil, die wir im 15. Jahrhundert als Bürger und Ratsherrn dieſer Stadt finden[104]); das Wort Maier war bei ihnen wie bei den Maiern von Troſſingen zu einem Beſtandteil ihres Namens geworden. Als Heilbronner Bürger und Ratsherr iſt 1550 der letzte Herr von Böckingen geſtorben[105]), lange nachdem das benachbarte Dorf, das einſt im Beſitz ſeines Hauſes geweſen, ins Eigentum der Stadt Heilbronn übergegangen war[106]). Übrigens begegnen uns auch Adlige, die nach der Überſiedlung in eine Stadt ihr „von" abgelegt und ſo auch äußerlich ihren Eintritt ins Bürgertum kundgetan haben, wie die Werenwag, die zu Reutlingen im 16. Jahrhundert als Metzgermeiſter auftauchen, eheliche Nachkommen derer von Werenwag auf der Burg dieſes Namens im obern Donautal[107]). Beibehalten haben ihr „von" die Heilbronner Bürger und Ratsherrn von Olnhauſen[108]), auch ſie die Nachkommen ſolcher Dorfadligen, in die Stadt gezogen, weil es ihnen in Heilbronn beſſer gefiel als in Olnhauſen. Träger desſelben Namens finden wir im 16. und 17. Jahrhundert wieder auf dem Lande, in Böckingen. Den Übergang bildet hier das Amt des reiſigen Schultheißen, des mit dem Schultheißenamt betrauten Kriegsmanns; da ſcheint die Neigung zum Waffenhandwerk, das der Vorfahr — vielleicht neben dem bäuerlichen Beruf — ſeinerzeit ausübte, beim Nachkommen in der Stadt noch einmal übermächtig geworden zu ſein; möglich auch,

103) Troß 175. Wie viel der Eintritt in den geiſtlichen Stand und die damit verbundene Eheloſigkeit zur Verminderung des hohen Adels beigetragen hat, zeigt Schulte a. O. 261 ff. Beim niedern Adel werden die Dinge ähnlich liegen.

104) v. Alberti, Württembergiſches Adels- und Wappenbuch, Stuttgart 1889 ff., S. 483. Vgl. Württemb. Geſchichtsquellen III 550, 10 f. Noch bis 1471 beſitzt die Hälfte des Fronhofs zu Göllsdorf — als Lehen von St. Blaſien — ein Mitglied des Geſchlechts; ebd. 620 N 1401.

105) OA. Heilbronn III 161.

106) 1342—1432; ebd. 240 f. Vgl. auch die Herren von Bönnigheim in Heilbronn 1519—1637; ebd. 161. Zahlreiche Adelsgeſchlechter, von denen Mitglieder im 14. und beſonders im 15. Jahrhundert Ulmer Bürger wurden, ſind aufgezählt OA. Ulm II 301.

107) Deutſches Geſchlechterbuch, herausgegeben von Bernhard Körner, Band 34 (= Reutlinger Geſchlechterbuch I), Görlitz 1921, S. 426 ff. Doch haben auch in Reutlingen einige Glieder des Geſchlechts ihr von beibehalten (S. 426); ja ſelbſt einer von denen, die es für gewöhnlich abgelegt hatten, der Metzgermeiſter Jörg Werenwag, 1591 Stadtſchultheiß, 1599—1601 Bürgermeiſter, ſcheint es gelegentlich geführt zu haben; ſ. das Glasgemälde nach S. 430.

108) OA. Heilbronn III 169. Ihr Wappen iſt dasſelbe wie das der Ortsadligen von Olnhauſen; ebd. vgl. mit Königr. Württemberg I 536.

daß er einem noch in Olnhauſen anſäſſigen Zweig des Geſchlechts angehörte und als „Halbritter“ [109]) in ſo dürftigen Verhältniſſen lebte, daß er es angezeigt fand, im Dienſt der Stadt ſein Brot zu verdienen. Er nahm ſeinen Wohnſitz in dem Dorf, über das er geſetzt war, und ſeine Söhne und Enkel wurden hier ganz zu Bauern, nach Heilbronner Recht zu leibeignen Bauern, ohne ihr „von“ abzulegen, das nun, wie es in unſrer Reichsverfaſſung heißt, nur noch als Teil des Namens galt, was es bei den Dorfgenoſſen dieſer Böckinger von Olnhauſen, leibeignen Bauern mit dem Namen von Kalb — doch wohl urſprünglich von Calw — oder ihrem Standesgenoſſen von Cöln im benachbarten Horkheim von Anfang an geweſen ſein wird [110]).

Sehen wir uns nach den ritterlichen Vorfahren der Böckinger leibeignen Bauern von Olnhauſen um, ſo hat es zweifellos eine Zeit gegeben, wo dieſe als Dienſtmannen — zuletzt des Biſchofs von Würzburg [111]) — ebenfalls unfrei waren. Das Verhältnis des Dienſtmanns zu ſeinem Dienſtherrn erſcheint bei Ernſt in einem recht freundlichen Licht [112]). Aber ſchon was er als die eigentlich einzige Wirkung ſeiner Unfreiheit gelten läßt, daß nämlich der Dienſtmann nur mit Einwilligung des Herrn über ſein Eigengut verfügen konnte [113]), war doch eine recht empfindliche Bindung; und wenn wir nun weiter erwägen, daß ſich der ritterliche Miniſteriale Knecht, servus, nennen laſſen mußte [114]), oder daß

109) Vgl. Kluckhohn 145.

110) von Olnhauſen, Olhauſen, Alhauſen im Heilbronner Weisbuch (vgl. über dieſes meine Geſammelten Beiträge S. 4 § 5) 1563—1633, von Kalb 1568—1633; beide auch noch in einem Verzeichnis der verfallenen Hauptrechter von 1677—80 im Heilbronner ſtädtiſchen Archiv; von Cöln im Weisbuch 1563—93; er hat ſich als Heilbronner Leibeigner mit denen von Flein zu ſtellen.

111) Königreich Württemberg I 536.

112) Mittelfreie 43. Vgl. dagegen Kluckhohn a. O. 50 f., 59 ff.

113) Es iſt ohne Zweifel ſchon eine Milderung der alten Strenge, wenn der Dienſtmann wenigſtens innerhalb der Genoſſenſchaft, zu der die ſämtlichen Dienſtmannen ſeines Herrn vereinigt ſind, frei über ſein Eigengut — als Inwärtseigen, wie man in Öſterreich ſagt — verfügen kann; vgl. Paul Puntſchart, Das Inwärts-Eigen im öſterreichiſchen Dienſtrecht des Mittelalters, Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte, Germaniſtiſche Abteilung 43 — 1922 — S. 68. 79 ff. Kluckhohn a. O. 68 f. Heiratet aber ein Tegernſeer Dienſtmann ohne Erlaubnis ſeines Herrn eine Ungenoſſin, ſo werden ſeine Kinder vom Erbrecht ausgeſchloſſen, und es fallen nicht bloß ſeine vom Herrn empfangenen, ſondern auch ſeine eigenen Güter bei ſeinem Tod an den Herrn; 1173, 1193; ebd. 82. Vgl. die Nellinger Huber hier vorne S. 143 A. 68.

114) Wie etwa der Ritter Heinrich von Bonſtetten 1271 von dem Landrichter Hermann von Bonſtetten als servus meus bezeichnet wird; Friedrich von Wyß, Abhandlungen zur Geſchichte des ſchweizeriſchen öffentlichen Rechts. Zürich 1892, S. 210. Der Sohn eines Grafen von Woldenberg iſt, weil er zur Mutter die Tochter eines

der Graf von Tübingen 1312 von der Tochter des Ritters Hugo von Sontheim, Ehefrau des Ritters Hugo Maier von Troſſingen, ſagt, ſie ſei ihm eigen von dem Leibe, und ſie mit all ihren Kindern in gleicher Eigenſchaft dem Herrn ihres Gatten, der Abtei Reichenau ſchenkt[115]), ſo haben wir allen Grund uns zu fragen, wie freie Männer, darunter eben auch die Nachkommen jener Sippenhäupter, die Dorfhäupter, wenn wir den Ausdruck gebrauchen dürfen, dazu kommen konnten, ſich in eine ſo ſchroff ausgedrückte Abhängigkeit zu begeben. Der Grund lag ohne Zweifel, wie bei der häufigen Verwandlung von Eigengut in Lehen, in dem Verlangen nach Erweiterung des Beſitzes. Vor alters mögen jene Dorfhäupter in den Zeiten, die ſie nicht der Führung der Waffen oder der Tätigkeit als Schöffen beim Landgericht widmen mußten, ſelbſt die Hand an den Pflug gelegt oder doch die landwirtſchaftliche Arbeit auf ihren Gütern geleitet haben[116]); wie hinwiederum, wenn Feindesnot ins Land kam, der Bauer ſeinerſeits unter die Waffen trat. Es mögen ähnliche Verhältniſſe geweſen ſein wie bei den ſchweizeriſchen Eidgenoſſen noch ums Jahr 1500, wovon uns Heinrich Federer neulich in ſeinem Roman „Spitzbube über Spitzbube" ein ſo anſchauliches Bild gegeben hat[117]). Aber wenn der Bauer nur ab und zu den Spieß in die Hand nahm, ſo machte ſein vornehmerer Dorfgenoſſe mehr und mehr das Waffenhandwerk zum Lebensinhalt und fand die Beſchäftigung eines Bauern, auch eines Großbauern unter ſeiner Würde[118]). Da wollte denn ſein

---

Marſchalks servilis conditionis hat, ſelbſt servus des Herzogs von Braunſchweig, bis er von dieſem freigelaſſen (manumissus) und dann 1323 vom König förmlich für edelfrei erklärt wird (libertavit et iura libertatis sibi tribuit per totum, sicut progenitores sui habuerant). Schulte a. O. 328. Andere Beiſpiele bei Kluckhohn a. O. 46.

115) Troß a. O. 159

116) Vgl. Kluckhohn 144.

117) Man kann auch an die Dithmarſcher des Mittelalters erinnern, bei denen, wenn eben Friede war, auch die kriegsgewohnten Vornehmen ſelbſt an der landwirtſchaftlichen Arbeit teilnahmen; vgl. Max Sering, Erbrecht und Agrarverfaſſung in Schleswig-Holſtein auf geſchichtlicher Grundlage (Landwirtſchaftliche Jahrbücher, herausgegeben von H. Thiel, XXXVII. Band, Ergänzungsband V. Berlin 1908), S. 252 A. 3; oder an die Großbauern auf Island im 11. Jahrhundert, die das Schwert in der Hand aufs Feld hinausgehen und dort nicht etwa nur die Aufſicht über die Knechte führen, ſondern ſelbſt ſäen, ſelbſt Heu aufladen, ſelbſt das Vieh auf die Bergweiden treiben, auch bei andern häuslichen Arbeiten, z. B. beim Hausbau, ſelbſt mit angreifen, dazwiſchen aber auf Beute übers Meer fahren; vgl. E. Dagobert Schönfeld, Der isländiſche Bauernhof und ſein Betrieb zur Sagazeit (Quellen und Studien zur Sprach- und Culturgeſchichte der germaniſchen Völker, herausgegeben von Alois Brandl, Ernſt Martin, Erich Schmidt XCI), Straßburg 1902, S. 24, 48, 50, 70 f., 80; vgl. auch 237.

118) Es kommt vor, daß aus demſelben Geſchlecht einzelne Glieder ritterliche

altererbter Grundbeſitz, vielleicht doppelt ſo groß als ein gewöhnlicher Bauernhof[119]), für eine über den Durchſchnitt ſich erhebende Lebensführung nicht mehr ausreichen, zumal die Zeit auch ſonſt höhere Anſprüche an die Lebenshaltung machte. So war es denn natürlich, daß er ſich nach weitern Einkommensquellen umſah. Nun war allerdings nicht ſchlechthin ausgeſchloſſen, daß er ohne Aufopferung ſeiner Freiheit Lehen erlangte[120]). Aber der gewöhnliche Weg führte durch die Ergebung in die Abhängigkeit von einem reichbegüterten Herrn, aus deſſen milder Hand der Eigenmann weitere Güter empfing. Für dieſen Landhunger, dem es nicht um ein größeres Feld für die eigne Tätigkeit, ſondern lediglich um die Vermehrung der Einkünfte zu tun iſt, bieten wieder die Maier von Troſſingen ein anſchauliches Beiſpiel. Hof um Hof ſuchen ſie als Lehen nicht nur vom Kloſter Reichenau, ihrer urſprünglichen Herrſchaft, ſondern auch von dieſem und jenem andern Herrn zu bekommen, nicht um ſie ſelbſt zu bauen, ſondern um von den Bauleuten, die darauf ſitzen, Abgaben zu beziehen[121]).

Bei einem andern Teil der Nachkommen jener Sippenhäupter wird es umgekehrt gegangen ſein: ſie entwöhnten ſich mehr und mehr des Gebrauchs der Waffen und wurden ganz zu Bauern[122]). War ihr Gut, das ihre Vorfahren urſprünglich zu eigen beſeſſen hatten, mittlerweile irgend einer Herrſchaft, vielleicht in der Sorge um das Heil der Seele einem Kloſter, zu Lehen aufgetragen worden, ſo wurde es dann nach dem Übergang des Inhabers zu rein bäuerlichem Leben vermutlich aus einem Mannlehen mit Verpflichtung zu bewaffnetem Lehendienſt in ein Zinslehen verwandelt, von dem nur noch eine Abgabe zu zahlen war,

---

Miniſterialen werden, andere einfache freie Bauern bleiben; ſo die von Nordikon im Aargau um 1280; von Wyß a. O. 211 mit Anm.

119) Vgl. Ernſt, Mittelfreie 81, A. 41.

120) Nach dem habsburgiſchen Urbar konnten Freie neben freiem Eigen nicht nur bäuerliche Zinslehen, ſondern auch ritterliche Mannlehen beſitzen, wodurch ſie zu ritterlichem Dienſt herangezogen wurden. Paul Schweizer, Inhaltliche Bedeutung des (habsburgiſchen) Urbars, Quellen zur Schweizer Geſchichte XV 2 (= Das habsburgiſche Urbar II 2), Baſel 1904, S. 582.

121) Troß a. O. 171 f. Vgl. auch Kluckhohn a. O. 76. Keutgen a. O. 499 macht wahrſcheinlich, daß der Dienſtmann auch für ſeine jüngeren Söhne Anſpruch oder doch Ausſicht auf Dienſtlehen gehabt habe, während der freie Lehensmann damit rechnen mußte, daß ſeine nachgeborenen Söhne leer ausgingen. Auch das mußte auf ſolche Freie, die nicht beträchtliches Eigengut beſaßen, eine ſtarke Anziehungskraft ausüben.

122) Ganz verbauerte Adlige im Bistum Straßburg erwähnt fürs 16. Jahrhundert Kiener, Zur Vorgeſchichte des Bauernkriegs am Oberrhein. Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, Neue Folge 19 (1904) S. 495.

wie eine ſolche Verwandlung bei einem Gut in Möhringen auf den Fildern 1316 vollzogen wird [123]).

Wenn ſich's bei der Frage nach der Entſtehung des niedern Adels größtenteils nur um mehr oder weniger wahrſcheinliche Vermutungen, nicht um erwieſene Tatſachen handelt, ſo kommen wir mit dem Ausgang des Mittelalters auf feſten Boden. Da finden wir im ſüdweſtlichen Deutſchland eine ganze Menge von Adelsſitzen und ritterlichen Schloßherrn; werden doch allein im Oberamt Gmünd 31, im Oberamt Riedlingen gar 51 Burgen und Schlöſſer gezählt [124]). In ſeinem Dorf ſteht dem adligen Schloßherrn in der Regel die niedere, häufig auch die hohe Gerichtsbarkeit zu. Nebenbei kann er auch noch in einem unter fremder Gerichts- oder Landesherrſchaft ſtehenden Dorf einen Hof oder mehrere als Grundherr zu eigen haben. Da gibt es dann dreierlei Möglichkeiten. Entweder ſtehen dieſe Güter und ihre Inhaber auch unter ſeiner Gerichtsherrſchaft, haben vor ſeinem Gericht an ſeinem Herrenſitz Recht zu nehmen und zu geben, alſo als Kläger und Beklagte ſich zu ſtellen; das iſt die Regel in einem Teil von Franken [125]). Oder er iſt für dieſen auswärtigen Beſitz ganz auf ſeine grundherrlichen Eigentumsrechte beſchränkt, wie heutzutage der Eigentümer eines Pachtguts gegenüber ſeinem Pächter, hat alſo die Güter zu vergeben, die Einkünfte aus ihnen zu beziehen, manchmal auch Fronen von ihnen anzuſprechen, muß aber, wenn er mit ſeinen Grundholden dort im fremden Dorf irgend in Streit gerät, das dortige Dorfgericht des fremden Gerichtsherrn in Anſpruch nehmen; ſo gewöhnlich im größten Teil des ſüdweſtlichen Deutſchlands [126]). Endlich kommt zuweilen vor, daß er ſich über ſeine in einem fremden Dorf gelegenen Güter und ihre Inhaber wenigſtens eine grundherrliche Gerichtsbarkeit in engſten Schranken bewahrt hat, während im übrigen ſeine Grundholden der Gerichtsbarkeit des Landes- oder Gerichtsherrn unterworfen ſind, dem die öffentliche Gewalt über das Dorf zuſteht. So haben wir's früher [127]) in Ingersheim gefunden. In der Hauptſache aber — abgeſehen von dieſen vereinzelten Rechten in andern Dörfern — iſt der adlige Herr regelmäßig — was ſich eben aus Ernſts

123) Württemb. Geſchichtsquellen IV 211 N 455. — Übrigens finden ſich, allerdings in früherer Zeit, zuweilen Zinslehen auch in adligem Beſitz. Kluckhohn a. O. 73 mit A. 3.

124) Ernſt, Entſtehung, 53 A.

125) Vgl. meine Geſammelten Beiträge S. 419. German Killinger, Die ländliche Verfaſſung der Grafſchaft Erbach und der Herrſchaft Breuberg (= Abhandlungen aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminar zu Straßburg XXIX), Straßburg 1912, S. 20 f.

126) Vgl. meine Geſ. Beiträge 420 f.

127) Vorne S. 138.

Annahme der Herkunft von den Sippenhäuptern der Dorfſiedlungen ungezwungen erklären würde — mit Befehlsgewalt und Gerichtsbarkeit auf ein einzelnes Dorf beſchränkt.

Am Ausgang des Mittelalters haben dieſe ſüdweſtdeutſchen Ritter nicht nur wie ihre Standesgenoſſen im übrigen Deutſchland jede Spur der Unfreiheit abgeſtreift[128]), ſondern ſie ſind auch faſt alle reichsunmittelbar. Es erklärt ſich das zum größten Teil aus der Auflöſung des Herzogtums Schwaben, das, zuletzt im Beſitz des ſtaufiſchen Hauſes, mit deſſen Sturz zugrunde gegangen war. Seitdem ſtanden neben den alten Reichsminiſterialen, deren es immer eine ſtattliche Zahl gegeben hatte[129]), auch die Ritter, die bis dahin den Herzog von Schwaben als ihren Herrn über ſich gehabt hatten, unmittelbar unter dem König oder Kaiſer. Zwar haben ſich die Landesherrn, die auf dem Boden des zertrümmerten Herzogtums Schwaben emporkamen, beſonders die Grafen von Württemberg, redlich bemüht, die Ritterſchaft unter ihre landesherrliche Gewalt zu beugen; bekannt ſind namentlich die Kämpfe Eberhards des Greiners mit der trotzigen Ritterſchaft. Aber die Ritter, jeder für ſich viel zu ſchwach, um einem Grafen auf die Dauer zu widerſtehen, ſchloſſen ſich in Bündniſſe zuſammen, von denen uns der Schleglerbund aus Uhland wohl bekannt iſt, und konnten ſo ihren Gegnern immerhin eine beträchtliche Macht entgegenſtellen, ſtark genug, um deren Unterwerfungsabſichten zu vereiteln. Im 15. Jahrhundert ſchien es einmal, als wollte der Kaiſer die Sache der Ritterſchaft in die Hand nehmen, und zwar nicht nur der ſüddeutſchen, ſondern der des ganzen Reichs: Kaiſer Sigismund ſpricht 1422 von Unſrer und des Reiches Ritterſchaft und gibt der ehegenannten Ritterſchaft überall in Teutſchen Landen vollen Macht und Gewalt, daß ſie ſich miteinander vereinigen ſollen und mögen, und daß ſie auch Unſre und des Reiches Städte in denſelben Bund wohl nehmen mögen[130]). Wäre der Gedanke durchgeführt worden, ſo hätte ohne Zweifel der ritterſchaftliche Adel für den Kampf des Königtums mit den landesherrlichen Gewalten eine ſchneidige Waffe ab-

128) Über die Entwicklung, die dazu führte, vgl. Kluckhohn 113 ff.

129) Vgl. Kluckhohn 102.

130) Otto Eberbach, Die deutſche Reichsritterſchaft in ihrer ſtaatsrechtlich-politiſchen Entwicklung von den Anfängen bis 1495 = Götz, Beiträge zur Kulturgeſchichte des Mittelalters und der Renaiſſance, Heft 11. Leipzig und Berlin 1913. S. 76. J. J. Moſer in Maders Reichsritterſchaftlichem Magazin II 143 f. erklärt allerdings für „weit wahrſcheinlicher", daß der Kaiſer nur die Ritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein, die ſpätere Reichsritterſchaft, gemeint habe; aber gegenüber dem Wortlaut „überall in Teutſchen Landen" können ſeine Gründe nicht als durchſchlagend anerkannt werden.

geben können. Aber Sigismund zeigte auch hier jenen Mangel an Stetigkeit, durch den er so bedenklich an Maximilian I. erinnert: es blieb bei dem einen Anlauf. Die Ritterschaft wurde wieder ihrem Schicksal überlassen, das sich in den verschiedenen Teilen des Reiches verschieden gestaltete. Der brandenburgische Adel wurde von den Hohenzollern in langen, schweren Kämpfen gebändigt. Die bayrische Ritterschaft war nahe daran, Reichsunmittelbarkeit zu erwerben, mußte aber 1492 endgültig die Landeshoheit des Herzogs von Bayern anerkennen[131]). Die fränkische Ritterschaft umgekehrt erkannte längere Zeit, von 1435 bis 1474, den Bischof von Würzburg als ihren Landesherrn an, vermochte sich aber doch endlich freizumachen[132]). Ebenso wußte es die Ritterschaft des Kraichgaus westlich von Heilbronn 1488 nicht anders, als daß der Kurfürst von der Pfalz ihr Landesherr sei, ist aber bis zum 16. Jahrhundert diese Abhängigkeit losgeworden und der schwäbischen Reichsritterschaft beigetreten[133]).

In Württemberg sah es um die Zeit des Übergangs vom 15. zum 16. Jahrhundert eine Zeitlang aus, als ob wenigstens diejenigen Ritter, die durch das Band des Lehenswesens mit dem Grafen, später Herzog von Württemberg verknüpft waren, die württembergischen Vasallen, in die eben damals zu festeren Formen gelangenden württembergischen Landstände als einer von drei Ständen hereingezogen werden könnten. Dem wirkte aber der festere und nunmehr dauernde Zusammenschluß der Ritterschaft in Schwaben wie in Franken und am Rhein entgegen, der sich gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts vollzog. Im Jahre 1532 wurde der schwäbischen Ritterschaft von Kaiser Karl und dann von König Ferdinand ihre Reichsunmittelbarkeit feierlich bestätigt. Vergeblich hat später Herzog Christoph noch einmal die Selbständigkeit der Ritter anzufechten versucht; sie blieben aus dem Landesverband ausgeschieden, behaupteten ihre Reichsunmittelbarkeit[134]). 1577 wurde ihre Widerstandskraft dadurch noch verstärkt, daß sich die drei Ritterkreise, der schwäbische, der fränkische und der rheinische, zu einem Gesamtbund der Reichsritterschaft zusammenschlossen. Was ihre Verfassung betrifft, so war jeder der drei Kreise in Kantone oder Orte eingeteilt; an der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann oder Direktor, ihm zur Seite einige Ritterräte, gleich ihm auf Lebenszeit gewählt. Die Vorortschaft innerhalb des schwäbischen Kreises hatte der Kanton Donau; im fränk-

131) Eberbach a. O. 144.
132) Ebd. 121 ff. 130.
133) Ebd. 111.
134) Vgl. meine Neuen Beiträge II 61 f.

kiſchen und rheiniſchen Kreis wechſelte ſie unter den verſchiedenen Kantonen. Hauptmann und Räte des Vororts bildeten das Direktorium des Kreiſes. Das Generaldirektorium der ganzen Ritterſchaft wechſelte unter den drei Kreiſen[135]).

Die Tätigkeit der Ritterſchaft und ihrer Vorſtände verzehrte ſich zum großen Teil in der bald ängſtlichen bald trotzigen Abwehr landesherrlicher Übergriffe. Die Landesherrn waren begreiflicherweiſe nicht gut auf die Selbſtändigkeit der Reichsritter zu ſprechen. Denn ganz abgeſehen von den Fragen der Macht und des Ehrgeizes bildeten deren winzige Gebiete — ungefähr 1500 an der Zahl — läſtige Hinderniſſe für alle größeren Unternehmungen. Das gilt zunächſt einmal von der Sorge für die öffentliche Sicherheit. Bei der großen Zerſplitterung des Südweſtens konnte verfolgtes Geſindel immer leicht an eine Grenze kommen, an der das Gebiet des Verfolgers aufhörte. Die im ſchwäbiſchen Reichskreis zuſammengefaßten Landesherrn, die ſchwäbiſchen Kreisſtände, hatten ſich nun ſchon 1563 in einer Kreisexekutionsordnung gegenſeitig das Recht der Nacheile zugeſtanden, d. h. die Befugnis, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher gegenſeitig über ihre Grenzen hinaus fortzuſetzen. Die Verfolger hatten dann nach der Überſchreitung der Grenze die nächſte Obrigkeit zu verſtändigen; dieſe ließ den Sturmſtreich angehen, d. h. Sturm läuten oder Lärmſchüſſe abgeben, worauf die wehrfähige Mannſchaft bewaffnet zur Stelle eilen und ſich an der Verfolgung beteiligen mußte. Nichts wäre natürlicher geweſen, als daß die Reichsritter für ihre Dörfer und deren Markungen den Kreisſtänden das gleiche Recht eingeräumt hätten, und dieſe nahmen das als ganz ſelbſtverſtändlich an, wie es denn auch einem Reichsabſchied von 1559 entſprach[136]). Die Ritterſchaft war auch dazu bereit, verlangte aber das Recht der Gegenſeitig-

135) Vgl. ebd. 63 f. Das dort angeführte Staats-Landrecht von J. G. Kerner iſt, was aus dem Titel des Buchs auf der Tübinger Univerſitätsbibliothek nicht zu erkennen und daher auch von mir erſt nachträglich bemerkt worden iſt, der erſte von drei Teilen eines größern Werks. Das Ganze heißt: Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein; das zweite Bändchen, auf der Univerſitätsbibliothek nicht vorhanden, dagegen auf der Landesbibliothek zu Stuttgart und dort mit einem Geſamttitel verſehen, trägt den Sondertitel: Allgemeines poſitives Staats-Genoſſenſchaftsrecht der uſw., Lemgo 1788; das dritte: Allgemeines poſitives Staats-Reichs-Recht uſw., Lemgo 1789. Chriſtoph Ludwig Pfeiffer, Verſuch eines ausführlichen Staatsrechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterſchaft, Heilbronn I 1778, II 1780, ergeht ſich im Unterſchied von Kerners gediegener, wenn auch etwas weitſchweifiger Arbeit in allgemeinen Redensarten. — Kanton Donau beſtändiger Vorort Kerner II 131.

136) Johann Jakob Moſer, Beiträge zu reichsritterſchaftlichen Sachen, Ulm uſw. 1775, S. 83 f.

keit, und da die Kreisstände im Bewußtsein ihrer weit überlegenen Machtstellung nicht darauf eingingen, verweigerten ihnen die Ritter beharrlich das Recht der Nacheile, aus Furcht, damit den benachbarten Landesherrn eine Handhabe zur Erweiterung ihrer Rechte zu geben[137]). So wurden die ritterschaftlichen Dörfer gesuchte und geschätzte Schlupfwinkel alles möglichen Gesindels. Im 16. Jahrhundert und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts suchen sie sich gegen den täglichen Überlauf von Lands- und Gartknechten — d. h. bettelnden Soldaten — Wurstsammlern, Landstreifern, Hönerfahern (Hühnerfängern), Landrecken (= streichern), Zigeunern mit ihrem anhangenden Rat, d. h. ihrem Anhang, gegen das teufelzeberische (= zauberische) Gesind, also Beschwörer und Wundertäter[138]), gegen Freihartsbuben — d. h. Landstreicher — und Bipapper[139]) — herumziehende Krämer, die ihre Waren ausspielen[140]) — gegen Löffler — Löffelmacher — und Besenmacher[141]), die die Wälder verwüsten, durch ihre Dorfsordnungen zu schützen; freilich mit mangelhaftem Erfolg, worüber sich der vorhin erwähnte Reichsabschied von Augsburg 1559 recht unverblümt ausspricht. Im 18. Jahrhundert aber, als die Sorge um das Wachstum der Bevölkerung auch bei diesem und jenem Landesherrn jede andre Rücksicht überwog, zogen manche Reichsritter geflissentlich Leute, die sonst nirgends geduldet wurden, in ihre Dörfer herein und nahmen sie hier als Beisitzer, als Schutzverwandte auf; die Schutzgelder bildeten dann einen Teil der manchmal recht spärlichen Einkünfte des Dorfsherrn. Die Landstreicher- und Hausierergemeinden, die sich im heutigen Württemberg finden, sind großenteils auf ritterschaftlichem Boden entstanden. Auch gegen die Juden, die nicht nur unter den gewerbsmäßigen Jaunern stark vertreten waren, sondern auch wegen ihres Wuchers als nagende, schädliche Würm[142]) gefürchtet wurden, wenden sich im 16. und 17. Jahrhundert und noch bis ins 18. hinein die adligen Dorfsordnungen ebenso wie die Landesordnungen der benachbarten größeren Gebiete; der Geschäftsverkehr mit ihnen wird entweder schlechthin verboten[143]), zuweilen bei

137) Vgl. Kerner II 21 ff., III 105 ff.; Moser a. O. 52, 100 ff., 129 ff., 201 ff., 223, 14. 256 ff.

138) Aldingen 1578, Wintt. II 244, 24 f., 33 f.

139) Justingen 1614, ebd. 607, 30.

140) Fischer, Schwäbisches Wörterbuch I, 1531 unter Buppapper.

141) Granheim 1600, Wintt. II 724 N 99. Was sind Juffbuben? ebd. 562, 13 f.

142) Ringingen 1615, ebd. S. 434, 7 ff.; vgl. Fischer a. O. IV 1933 unter nagen.

143) Ennabeuren 1545, Wintt. II 634 N 95. Aldingen 1578 S. 248, 25 ff. Aichelberg 1611 S. 197, 25 ff. Neuhausen auf den Fildern 1611 S. 274, 14 ff. Ringingen 1615 a. O. Öffingen 1618 S. 235, 26 ff. Nasgenstadt 1695 S. 823 N 79. Dürnau 1716 S. 354, 40 ff.

ſtrenger Strafe bis zur Ausweiſung[144]), oder doch auf Bargeſchäfte eingeſchränkt[145]) oder wenigſtens von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht[146]), wofür ſich die Ritterſchaft auf beſondere kaiſerliche Privilegien berufen konnte[147]). Aber im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, vereinzelt auch ſchon früher, wurden Juden von ritterlichen Dorfsherrn ebenfalls als Schutzgenoſſen gegen ein Schutzgeld aufgenommen, zum großen Verdruß der benachbarten landesherrlichen Regierungen, Württembergs z. B. oder Schwäbiſch Öſterreichs, die ſie ſorgſam fernzuhalten ſuchten. Unter 56 jetzt württembergiſchen Landorten, in denen nach einer Zählung von 1822 mehr als 10 Juden anſäſſig waren, finden ſich nicht weniger als 50, die vormals ganz oder teilweiſe ſei es einzelnen Rittern oder einem der beiden Ritterorden, dem Deutſchen oder dem der Johanniter, oder einem adligen Stift gehörten[148]).

Damit ſind wir ſchon zu den wirtſchaftlichen Folgen jener Verhältniſſe übergegangen. Was nützten alle landesherrlichen Verbote, mit Juden Handel zu treiben oder Geld bei ihnen aufzunehmen, wenn in nächſter Nähe ſo bequeme Gelegenheit dazu geboten war? Der Schmuggel ſodann, gerade von Juden gewerbsmäßig betrieben, war eine empfindliche Schmälerung der landesherrlichen Einkünfte. Wie ſtörend waren ferner die eingeſprengten ritterſchaftlichen Beſitzungen für die Unterhaltung der Straßen und der Flußläufe, die durch ihr Gebiet hindurchführten! Zwar ſchärfte ein kaiſerliches Reſkript von 1764 der Freien Reichsritterſchaft in Schwaben ein, ſie möge für Herſtellung der verfallnen Heer- und Kommerzialſtraßen im Einverſtändnis mit dem Kreis beſorgt ſein[149]). Aber eben dieſem Einverſtändnis ſtand die Sorge der Ritterſchaft im

144) Wieſenſteig 1587 S. 657 N 29. Granheim uſw. 1600 S. 725 N 104.

145) Altheim 1566 S. 761 N 54. Juſtingen 1577 S. 571 N 27; wiederholt 1614 S. 589, 17; vgl. auch Zwiefalten — eines der geiſtlichen Gebiete, die manche Ähnlichkeit mit den ritterſchaftlichen zeigen — 1568 S. 696 f. N 34.

146) Kirchentellinsfurt — damals noch ritterſchaftlich — um 1590, S. 349, 21 ff.; Unterboihingen 1591, S. 315, 5 ff.

147) 1559—1666. Kerner I 208 A. 1.

148) Vgl. meine Neuen Beiträge I 57 f., II 64 f. Hollenbach iſt dort mit Unrecht unter den ritterſchaftlichen Orten aufgeführt; es war hohenlohiſch. Königreich Württemberg III 348. In Mühringen brachen 1752 wegen Überſetzung mit Juden Unruhen aus, die zu Streitigkeiten zwiſchen der Dorfsherrſchaft und dem Ritterkanton Neckar—Schwarzwald wegen Behandlung der Untertanen und zum Eingreifen des Reichshofrats führten. Die Anführer wurden beſtraft, immerhin aber „überflüſſige Juden ausgeſchafft" und die Herrſchaft ermahnt, keinen Anlaß zu weiteren Beſchwerden diesfalls zu geben. Johannes Mader, Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten, Frankfurt und Leipzig, I 1776 S. 52 ff.

149) Ebd. 242 ff.

Wege, sie möchte ihrer Unabhängigkeit gegenüber Kreis und Landesherrn etwas vergeben, es möchten aus der gemeinsamen Unternehmung irgendwelche Aufsichtsrechte abgeleitet werden, ohne die ja freilich die Straßen nicht wohl im Stand gehalten werden konnten. Auch fehlte es einem großen Teil der Ritter zu großen Opfern für diese gemeinnützige Sache entweder an den nötigen Mitteln oder am guten Willen oder an beidem. So konnte vorkommen, daß eine Straße bis zur Markungsgrenze in leidlichem Zustand gehalten wurde, dann aber der Reisende an der jämmerlichen Beschaffenheit des Wegs, dem grundlosen Schmutz, der Unebenheit, den tiefen Löchern sofort zu fühlen bekam, daß sein Wagen auf ritterschaftlichem Boden fuhr. Zwar bringt die Dorfsordnung von Buttenhausen 1788 auf saubere Haltung der Gassen und Straßen, „so viel es die Umstände in einem Dorf gestatten“ [150]); mit welchem Erfolg innerhalb dieser vorsichtig gezognen Grenzen, mag dahingestellt bleiben. Aber in Kleinbottwar wird 1797 geklagt, daß unter der Beschaffenheit der Wege die Reputation des Dorfs in der ganzen Nachbarschaft leide. Es blieben nicht nur Wagen und Karren stecken, sondern 1763 kam ein Höpfigheimer auf Kleinbottwarer Markung jämmerlich ums Leben, weil er sich aus Schlamm und Morast nicht mehr herausarbeiten konnte; noch 1807, nach der Einverleibung in Württemberg, kam der königliche Küchenwagen auf der Straße von Klein- nach Großbottwar nicht mehr weiter [151]).

Auch die kirchliche Ordnung wurde durch die adligen Dörfer gestört, indem hier ohne viel Umstände Trauungen vorgenommen wurden, denen anderswo Hindernisse im Wege standen; es mußte nur eine angesetzte Gebühr bezahlt werden, in Kleinbottwar der Herrschaft und dem Heiligen je ein Kronentaler. In dem einen Jahre 1793 sind in diesem Dorf 36 Hochzeiten gehalten worden; um 1900 waren es durchschnittlich fünf im Jahr [152]).

So ist nicht zu verwundern, daß die Landesherrn sich fortwährend bemühten, einen solchen Pfahl aus dem Fleische loszuwerden. Das einfachste Mittel war der Ankauf, der bei den zerrütteten Vermögensverhältnissen mancher ritterschaftlichen Häuser gar nicht selten möglich war. Sodann aber bot eine Handhabe das Lehensverhältnis. Ein großer Teil der ritterschaftlichen Besitzungen, wenn auch keineswegs alle, nicht einmal die Mehrzahl, war nicht Eigentum des Inhabers, nicht Allodialbesitz, sondern von einem Lehensherrn geliehen. Im Ritterkanton Neckarschwarz-

150) Wintt. II, 539 N 65 f.

151) H. Meißner, Kleinbottwar. Württemb. Jahrbücher 1896, I 57.

152) Ebd. 32. 68.

wald z. B. waren es im 16. Jahrhundert von 70 adligen Gütern 27 [153]). Immerhin wurde die Zahl der Lehengüter durch Lehensauftragung, d. h. Verwandlung eines Eigenguts in Lehen auf Antrag des Inhabers, vermehrt, namentlich dann, wenn ein Eigengut und ein Lehen in einer Hand vereinigt waren und nun zu befürchten war, daß beide durch Erbſchaft nach verſchiedenen Grundſätzen getrennt werden möchten, während dagegen, wenn beide Güter Lehen waren, beide nach den Beſtimmungen des Lehensrechts vererbt wurden, alſo ungetrennt blieben [154]). Allerdings ſollten ſolche Lehensauftragungen nach einer kaiſerlichen Verordnung von 1740 nicht ohne Vorwiſſen des Kaiſers geſchehen [155]); aber wenn die vorgeſchriebene Form beobachtet wurde, ſtand nichts im Wege.

Der Lehensmann, Vaſall, war dem Lehensherrn zu Lehensdienſten verpflichtet, die recht läſtig werden konnten, ſo zu gewiſſen Hofdienſten, dann zur Kriegshilfe, die übrigens von Württemberg im 18. Jahrhundert — ähnlich wie in Preußen von Friedrich Wilhelm I. — in eine Geldleiſtung unter dem Namen Ritterpferd verwandelt wurde. Der Reichsunmittelbarkeit aber tat das Lehensverhältnis an ſich keinen Eintrag; hatten ja doch auch die Landesherrn nicht immer nur den Kaiſer zum Lehensherrn, ſondern oft genug außer ihm noch andere Herrſchaften, wie z. B. der Herzog von Württemberg das Dorf Marſchalkenzimmern ſogar von einem Herrn, der im Rang unter ihm ſtand, dem Landgrafen von Fürſtenberg, zu Lehen trug. Einem Landesherrn gegenüber konnte nun freilich im gewöhnlichen Lauf der Dinge der Lehensherr, zumal wenn er minder mächtig war, nichts unternehmen. Anders, wenn der Lehensmann ein einfacher Ritter, der Lehensherr ein Reichsfürſt war. Die Untertanen des Lehensmanns konnten ſich über widerrechtlichen Druck beim Lehensherrn beſchweren, der die Klage dann vor die mit allen Lehensſachen betraute Behörde, den Lehenhof wies. Wenn nicht aus irgend welchen beſondern Gründen der Lehensherr im einzelnen Fall geboten fand, den Lehensmann rückſichtsvoll zu behandeln, ſo war er im allgemeinen immer geneigt, ihn bei ſolcher Gelegenheit ſeine Macht fühlen zu laſſen und zugleich zu zeigen, daß die Untertanen von einem Landesherrn eher als von einem ritterlichen Dorfsherrn wohlwollende Geſinnung und billiges Einſehen zu erwarten hätten. Namentlich die Kurpfalz, die auch ſonſt ihre Gerechtſame über Gebühr auszudehnen bemüht war [156]),

153) Ernſt, Entſtehung, 31 A. 157.

154) Kerner I 80.

155) Ebd. 81 A. i.

156) Man denke an den Wildfangſtreit; vgl. meine Geſammelten Beiträge 359 f. und ebd. 29 die ſonſtigen Streitigkeiten wegen der Leibeigenſchaft.

verſuchte immer wieder Übergriffe auf Grund der Lehenshoheit. So mußte ihr 1717 vom Kaiſer ernſtlich verwieſen werden, daß ſie eine Klage der Gemeinde Maſſenbach gegen ihren zur Reichsritterſchaft gehörigen Dorfsherrn angenommen hatte, bei der ſich's nicht um eine Lehens-, ſondern um eine Konſiſtorialſache — Unterhalt der Kirche, des Pfarrers, des Schulmeiſters und ihrer Häuſer — handelte[157]); und 1768 verſuchte ſie, von einem der beiden Dorfsherrn darin beſtärkt, abermals einen Streit derſelben Gemeinde mit dem andern Dorfsherrn vor ihr Hofgericht zu ziehen, was wieder nur durch entſchiedenes Eingreifen des Reichshofrats verhindert wurde[158]).

Aber auch Württemberg blieb in dieſer Hinſicht nicht weit hinter der Pfalz zurück. Iſt doch z. B. dem Beſitzer der ritterſchaftlichen Herrſchaft Stettenfels durch Klagen ſeiner Untertanen beim württembergiſchen Lehenhof und Eingriffe des Herzogs als Lehensherrn ſein Beſitz ſo verleidet worden, daß er ihn ſchließlich lieber an Württemberg verkaufte. Sodann war durch das Lehensrecht dem Lehensmann die Verſchlechterung des Lehens, deterioratio feudi, verboten und mit Einziehung des Lehens bedroht. Und es blieb nicht etwa bei der bloßen Drohung; das Dorf Höpfigheim z. B. iſt mit dieſer Begründung von dem Lehensherrn, dem Herzog von Württemberg, 1678 eingezogen worden. Auch war es möglich, daß ein Lehensmann ohne rechtmäßigen Erben ſtarb und dann ſein Gut als erledigtes Lehen dem Lehensherrn heimfiel; namentlich dann, wenn nur männliche Nachkommen erbberechtigt waren, das Lehen ein Mannlehen war und nicht ein Kunkellehen, auf das auch weibliche Nachkommen Anſpruch hatten.

War ein Ritterlehen auf irgend einem dieſer Wege in den Beſitz eines Landesherrn gekommen, ſo hatte er die Wahl, ob er es ſelbſt in der Hand behalten oder wieder verleihen wollte. Tat er dies, ſo konnte er die Bedingungen dafür nach ſeinem Ermeſſen feſtſetzen: er konnte bei der Verleihung ſich die Landeshoheit vorbehalten; dann war das Gut nicht mehr reichsunmittelbar, ſondern der Inhaber war landſäſſig. Auf ſolche Weiſe iſt im Lauf der Zeit ein landſäſſiger Adel in Württemberg entſtanden, der aber gegenüber der benachbarten Reichsritterſchaft weder an Zahl noch an Bedeutung ins Gewicht fiel.

Der Übergang eines Ritterguts an einen Landesherrn durch Kauf oder Heimfall oder gar durch Einziehung erregte bei der Reichsritterſchaft als Ganzem jedesmal großes Mißvergnügen, ſchon aus dem allge-

157) Mader a. O. IV 1778 S. 328 ff.

158) Ebd. XVII 1786 S. 544 ff.; Mader, Selecta equestria. Frankfurt und Leipzig, II 1775 S. 133 ff.

meinen Grunde, weil damit von ihrem Geſamtbeſtand und Machtbereich ein Stück abbröckelte und umgekehrt die Macht eines der immer mißtrauiſch beobachteten Landesherrn vermehrt wurde; ſodann aus dem beſondern Grund, weil die Ritterſchaft dadurch in ihren gemeinſamen Einkünften bedroht wurde. Die Ritterſchaft erhob nämlich Beiträge von ihren Mitgliedern teils für die Unterhaltung gemeinſamer Einrichtungen und Beſitzungen, z. B. der Kantonskanzlei und des Ritterhauſes, worin jene untergebracht war und die Zuſammenkünfte der Ritter des Kantons abgehalten wurden, teils um Beiſteuern zum Reichshaushalt aufzubringen, die zwar dem Recht und dem Namen nach freiwillige Beiträge, subsidia charitativa, tatſächlich aber pflichtmäßige, nur in ihrem Betrag wechſelnde Leiſtungen geworden waren. Fiel der Beitrag eines Rittergutes weg, ſo ſtiegen damit für diejenigen Ausgaben, bei denen der Geſamtbetrag der gleiche bleiben mußte, die der andern. Deshalb ſträubte ſich die Reichsritterſchaft mit aller ihr zu Gebote ſtehenden Kraft gegen die Ausſcheidung eines Ritterguts aus dem ritterſchaftlichen Verband. Sie fand dabei einen Rückhalt am Kaiſer, der nicht nur auf die Hilfsgelder der Reichsritterſchaft großen Wert legte, weil er über ſie nach ſeinem Ermeſſen, ohne Einſprache der Reichsſtände, verfügen konnte[159]) und von der Verminderung der Zahl der Ritter eine Schmälerung ſeiner Einkünfte befürchten mußte, ſondern dem es auch willkommen war, daß die Länder der Reichsſtände mit ſolchen unabhängigen Gebieten durchſetzt waren, deren Inhaber im Kaiſer ihren Beſchützer gegen die übermächtigen Landesherrn ſahen und einem Reichsſtand, der mit dem Kaiſer in Streit geriet, mit der kaiſerlichen Gewalt als Rückendeckung recht unbequem werden konnten.

Der Kaiſer räumte nun 1624 der Reichsritterſchaft gewiſſe Vorrechte ein, die ihr einigen Schutz gewähren ſollten. Einmal ein Loſungs- oder Einſtandsrecht: wenn jemand, der nicht der Reichsritterſchaft angehörte, alſo etwa ein Landesherr, ein ritterſchaftliches Gut kaufen wollte, mußte er zurücktreten, ſobald ſich ein Reichsritter fand, der bereit war, den Kaufpreis zu erlegen[160]). Aber die Landesherrn kehrten ſich nicht daran, mit der Begründung, daß das kaiſerliche Privileg ohne ihre Wiſſenſchaft und ohne daß ſie vorher darüber gehört worden wären, erteilt worden und daher für ſie nicht verbindlich ſei[161]). Mit dem Herzog von Württemberg hat ſich die Ritterſchaft über ein Jahrhundert lang um dieſe Sache geſtritten, bis ihr dann in einem Vergleich von 1769 das Ein-

159) Kerner III 154; vgl. I 15 ff., 11a f.
160) Vgl. meine Neuen Beiträge II 67.
161) Kerner II 344.

ſtandsrecht wenigſtens für Allodialgüter, alſo Eigengüter, nicht aber für Lehensgüter zugeſtanden wurde[162]).

Sodann wurde ſchon 1566 der ſchwäbiſchen und 1609 auch der fränkiſchen Reichsritterſchaft vom Kaiſer zugeſichert, daß ein Gut, das einmal zur Ritterſchaft geſteuert habe, auch beim Übergang an einen Reichsſtand dieſer Steuerpflicht nicht entzogen werden ſolle. Aber auch dafür galt derſelbe Einwand wie für das andere Privileg, und ſo gab es in dieſem Punkt ebenfalls unendliche Streitigkeiten, die z. B. für Württemberg erſt durch jenen Vergleich von 1769 einigermaßen geſchlichtet worden ſind. Es war vom Standpunkt der Ritterſchaft ein ſehr magerer Vergleich; denn für 45 ſtreitige Ortſchaften behielt Württemberg das Beſteuerungsrecht, nur für 14 wurde es der Ritterſchaft zugeſtanden[163]).

Ähnliche Händel gab es wegen der Reis- oder Kriegsfronen, z. B. der Stellung von Wagen für Kriegsfuhren.

Durch dieſe Verhältniſſe war der Reichsritter auf Schritt und Tritt in ſeinen Bewegungen gehemmt. Daraus erklärt ſich, daß ihm in der Regel nicht gelungen iſt, ſeine Stellung in ſeinem Dorf ſo rund und feſt auszubauen, wie die landſäſſigen Ritter im Nordoſten Deutſchlands größtenteils getan haben, daß er vielmehr in der Regel ſich mit andern Berechtigten auseinanderzuſetzen hatte. Die Leibeigenſchaft[164]) kommt hier in Betracht, eine Beſonderheit des weſtlichen Deutſchlands, die nach dem Nordoſten nicht mitgenommen worden iſt: häufig hatte der Reichsritter unter den Bewohnern ſeines Dorfes Leibeigne fremder Herrſchaften, denen dieſes Rechtsverhältnis Anlaß oder Vorwand bot, in ſeine Regierungshandlungen hineinzureden. Sodann gelang es dem Reichsritter nicht immer, die Grundherrſchaft über ſämtliche bäuerlichen Beſitzungen ſeines Dorfes an ſich zu bringen, was im deutſchen Nordoſten die Regel geweſen ſein mag[165]), ſondern ein größerer oder geringerer Teil der

162) Vgl. meine Neuen Beiträge a. O.

163) Vgl. ebd.

164) Vgl. meine Geſammelten Beiträge 346 ff.; meine Neuen Beiträge I 125 ff., II 143 ff.

165) Auch hier nicht von Anfang an; erſt im Lauf der Jahrhunderte wurde durch Kauf und Tauſch, Heirat und Erbſchaft als regelmäßiger Zuſtand erreicht, daß in einem Dorf nur ein Gutsherr war. Wuſtrau z. B. (bei Fehrbellin) iſt erſt 1765 von Friedrichs des Großen General Zieten zuſammengekauft worden; noch 1756 waren in dem Dorf, wo man ein ſchwaches Dutzend Hofbauern und ungefähr eben ſo viel kleine Leute zählte, neben den Zieten zwei andere adlige Gutsherrn anſäſſig. Carl Brinkmann, Wuſtrau, Wirtſchafts- und Verfaſſungsgeſchichte eines brandenburgiſchen Ritterguts = Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausgegeben von Guſtav Schmoller und Max Sering, Heft 155, Leipzig 1911, S. 81 f., 87, 105.

Bauernhöfe war Eigentum fremder Grundherrn und damit seiner Verfügung entzogen. Es waren unter diesen Grundherrn besonders geistliche Herrschaften, die schon aus kirchenrechtlichen Gründen ihr Eigentum zäh behaupteten. Im Nordosten fiel seit Reformation und Säkularisation dieses Hindernis weg; dort waren die Grundherrn meist Adlige, die gern durch Tausch mit ihren Standesgenossen auf grundherrliche Rechte in fremden Dörfern verzichteten und dafür aus dem eignen Dorf die fremden Herrschaftsrechte beseitigten.

Die Vogtei allerdings über sein Dorf, d. h. die Befehlsgewalt, Polizeigewalt, und die meist damit verbundene Gerichtsbarkeit in engerem oder weiterem Umfang vereinigte der schwäbische Reichsritter gewöhnlich als Dorfsherr in seiner Hand, ähnlich wie der nordostdeutsche Rittergutsbesitzer gutsherrliche Polizei und Patrimonialgerichtsbarkeit zugleich mit seinem Rittergut erwarb. Aber auch das nicht überall. Es gab Ortschaften genug, wo sich mehrere Herrn in Vogtei und Gerichtsbarkeit teilten, sei es, daß die Teilung räumlich vollzogen war, jedem ein Teil der Ortschaft gehörte, sei es, daß sie jene Rechte gemeinsam als Ganerben ausübten. Ja in einem Teil des südwestlichen Deutschlands war die niedere Gerichtsbarkeit an die Grundherrschaft über den einzelnen Bauernhof geknüpft, jeder Grundherr zugleich Gerichtsherr seines Grundholden und des ihm geliehenen Grundes und Bodens[166]) — eine unerschöpfliche Quelle mannigfaltigster Streitigkeiten, zumal wenn unter den Teilhabern ein Landesherr war. Die Strafgerichtsbarkeit, insbesondre das Recht, ein Todesurteil nicht nur zu fällen, sondern auch zu vollstrecken — der Blutbann — stand zwar in Schwaben regelmäßig dem ritterlichen Dorfsherrn zu; im nördlichsten Teil des heutigen Württembergs aber und weithin im fränkischen Stammesgebiet bestand die Einrichtung der Zentgerichte — von centum, hundert; mit dem Zehnten hat die Einrichtung nichts zu tun — der alten Hundertschaftsgerichte aus der karolingischen und noch früherer Zeit, die für ihre ganze Umgebung, Ortschaften der verschiedensten Dorfsherrn, in schwereren Strafsachen zuständig waren. Der Zentherr, von dem der Vorsitzende des Gerichts, der Zentgraf ernannt wurde, war meist ein Landesherr. Der suchte aus dieser Stellung immer wieder weitergehende Rechte gegenüber den übrigen Teilnehmern abzuleiten, wogegen von den ritterlichen Dorfsherrn unaufhörlich ein erbitterter Kampf geführt wurde[167]).

So mußte der einzelne Reichsritter wie die Reichsritterschaft als

166) Vgl. S. 154.

167) Ausführlich handelt davon German Killinger a. O. 17—118: Zent und Vogtei. Weitere Quellen in meinen Neuen Beiträgen II 72 f.

Ganzes beſtändig auf der Hut ſein und ſich wehren, daß ihren Rechten kein Eintrag geſchehe, ihre Selbſtändigkeit nicht angetaſtet werde. Peinlich hatte ſich der ritterliche Dorfsherr zu hüten, daß er nicht einem benachbarten Landesherrn, zumal ſeinem Lehensherrn, wenn er einen ſolchen hatte, Anlaß oder Vorwand zu Eingriffen und Übergriffen gebe. Das war kein Boden, auf dem es dem Dorfsherrn leicht geworden wäre, auf Koſten ſeiner Bauern ſeinen eignen Grundbeſitz zu vergrößern, wie die Gutsherrn im nordöſtlichen Deutſchland im weiteſten Umfang und mit verhängnisvollem Erfolg getan haben [168]).

Bei den von ihm ſelbſt verliehnen Gütern wäre es an ſich möglich geweſen. Noch um 1700 gab es einzelne Güter, die auf jährliche Kündigung, ja ſtündliche Widerrufung vergeben waren [169]). Das waren nun allerdings für jene Zeit ohne Zweifel ſeltne Ausnahmen. Sehr häufig dagegen, in manchen Gegenden ganz regelmäßig war der Bauer nur auf Lebenszeit beliehen, wobei in jedem Lehenbrief wiederholt war,

168) Über die Entwicklung im Nordoſten vgl. meine Geſammelten Beiträge 371 ff., wo Quellen angegeben ſind. Es fehlt dort Georg Hanſſen, Die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Umgeſtaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holſtein. St. Petersburg 1861. Dazu jetzt Sering, ſ. hier vorne S. 152 A. 117. Kraaz in der S. 141 A. (53) angeführten Schrift über Anhalt behandelt ein Grenzgebiet zwiſchen dem Nordweſten und Nordoſten; er ſetzt ſich an mehreren Stellen mit Georg Friedrich Knapp und ſeiner Schule auseinander, ſchießt dabei in der Verteidigung der alten Zuſtände ohne Zweifel weit über das Ziel hinaus, bringt jedoch immerhin manches bei, was zu denken gibt. Vgl. ferner Eduard Otto Schulze, Die Koloniſierung uſw. zwiſchen Saale und Elbe, ſ. hier S. 141 A. (53). Priebatſch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark. Hiſtoriſche Zeitſchrift, Band 88 (1902) S. 196 ff. Aubin, Zur Geſchichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes in Oſtpreußen. Leipzig 1910. Rörig, Luft macht eigen; Feſtgabe G. Seeliger zum 60. Geburtstage. Leipzig 1920. Eigenartig iſt die Entwicklung in Lippe. Bis in die Neuzeit herein ſitzen hier die Ritter mit wenigen Ausnahmen in den Städten, ſiedeln dann aber im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts aufs Land über und richten auf eingezogenen Bauerngütern Ritterſitze und Gutswirtſchaften ein. Aber gezügelt von einer kräftigen landesherrlichen Gewalt vermögen ſie trotz einem ſchüchternen Verſuch, ihre Leibeigenen mit den Sklaven des römiſchen Rechts gleichzuſtellen, weder die bäuerlichen Dienſte nach ihren Wünſchen auszudehnen, noch den gutsherrlichen Geſindezwang, noch die Bindung der ländlichen Bevölkerung an die Scholle durchzuſetzen und können nicht hindern, daß die von Rechts wegen nur auf Lebenszeit ausgegebenen Bauerngüter im 17. Jahrhundert als erblich anerkannt werden, ſo daß ſie ſchließlich gegen die völlige Bauernbefreiung — Aufhebung des Guts- und Leibeigentums, alſo der Grund- und Leibherrſchaft — bei angemeſſener Entſchädigung für die ihnen damit entgehenden Dienſte und Abgaben nichts einzuwenden haben; ſ. Wilhelm Meyer, Guts- und Leibeigentum in Lippe ſeit Ausgang des Mittelalters. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik, Band 67 (III. Folge 12), Jena 1896, S. 801—837.

169) So in Kleinbottwar; ſ. Meißner a. O. 44.

daß nach dem Tod des Inhabers das Gut der Herrſchaft heimfalle, zu ihrer freien Verfügung ſtehe. Heimfall iſt ferner regelmäßig vorbehalten für den Fall, daß das Gut nicht baulich oder weſentlich, alſo nicht in gutem Stand gehalten werde. Erblich verliehne oder dem Bauern zu eigen gehörige Güter konnten durch Kauf erworben werden.

Tatſächlich iſt es auch da und dort vorgekommen, daß Bauerngüter zum Herrengut geſchlagen worden ſind. So haben die Herrn von Gemmingen, Dorfsherrn von Bonfeld OA. Heilbronn, nach dem Dreißigjährigen Krieg von dreizehn Bauernhöfen acht, deren Inhaber ohne Zweifel im Krieg geſtorben oder verdorben waren, an ſich gezogen und mit dem Schloßgut vereinigt[170]). In Aldingen OA. Ludwigsburg hat vor 1578 der Junker einen Maierhof erkauft[171]). In Kleinbottwar ſind während des 16. und 17. Jahrhunderts mehrere Lehenhöfe teils wegen unerfüllter Schuldigkeiten eingezogen, teils angekauft und in den Hof gebaut, alſo mit dem Herrſchaftsgut vereinigt worden; im Dreißigjährigen Krieg fielen auch hier viele heim, darunter drei große, einer mit 100 Morgen. So beſaß hier die Herrſchaft im 18. Jahrhundert 735 Morgen eigner Güter, darunter 600 Morgen Ackerfeld, die Bürger nur noch 214 Morgen Äcker[172]). Kerner ſagt[173]), ihm ſeien zwei ritterſchaftliche Dörfer bekannt, in deren Markung die Herrſchaft 1200, die geſamten Untertanen kaum 2—300 Morgen Güter beſäßen.

Alſo bei ſolchen Gütern, die den Dorfsherrn ſelbſt zum Grundherrn hatten, iſt die Möglichkeit an ſich nicht zu beſtreiten. Dagegen wenn der Bauernhof, den der Dorfsherr gerne zu ſeinem Gut gezogen hätte, einen andern Grundherrn hatte, ſo war an ſeine Erwerbung aus der Hand des bäuerlichen Inhabers nicht zu denken, da jeder Übergang in fremden Beſitz von der Einwilligung des Grundherrn abhängig war, die für dieſen Zweck der Vereinigung mit dem gutsherrlichen Beſitz des Dorfsherrn, dem die übrigen Grundherren eiferſüchtig gegenüberzuſtehen pflegten, ſchwerlich zu erlangen geweſen wäre. War der Bauer, um deſſen Hof ſich's handelte, Leibeigner einer fremden Herrſchaft, ſo mußte der Dorfsherr damit rechnen, daß dieſer fremde Leibherr angerufen wurde und gegen jede Verſchlechterung der wirtſchaftlichen Stellung des Bauern ſchon deshalb Einſpruch erhob, weil dadurch ſeine eignen Anſprüche an die einſtige Hinterlaſſenſchaft ſeines Leibeignen an Wert verloren. War

170) Vgl. meine Geſammelten Beiträge 223 f. Verweiſe auf ähnliche Fälle in meinen Neuen Beiträgen II 142.

171) Wintt. II 258, 33 f.

172) Meißner a. O. 18; 43 f.

173) Kerner I 130 A. c.

das Dorf selbst Lehen, so wandten sich die Dorfbewohner bei jeder wirklichen oder vermeintlichen Rechtsverletzung an den Lehensherrn und fanden bei dem oft genug williges Gehör[174]). Es ist bezeichnend, daß das vorhin erwähnte Bonfeld bischöflich wormsisches Lehen war. Von dem kleinen, weit entlegnen Hochstift war nicht zu erwarten, daß es dem ritterlichen Dorfsherrn Schwierigkeiten bereiten werde, zumal die Domherrn und die Bischöfe selbst regelmäßig aus der Reichsritterschaft hervorgegangen waren und in dem Freiherrn von Gemmingen ihren Standesgenossen sahen. Und hätte die geistliche Herrschaft je irgendwie einzugreifen versucht, so hätte der Dorfsherr als Protestant vermutlich irgend eine Möglichkeit gefunden, den Streitfall als Religionssache darzustellen; damit wäre sie nach der damaligen Reichsverfassung hoffnungslos auf die lange Bank geschoben worden. Ganz anders, wenn sich's um einen weltlichen Landesherrn in nächster Nähe handelte, der in der Regel die Neigung hatte, dem ritterlichen Nachbar etwas am Zeug zu flicken, und zugleich die Macht, dieser Neigung zu folgen.

War es unter besonders günstigen Umständen dem adligen Herrn gelungen, eine ansehnliche Zahl von Bauernhöfen in seinen Besitz zu bringen und mit seinem Schloßgut zu vereinigen, so erhob sich die Frage, wie die neu erworbnen Felder gebaut werden sollten. Lohnarbeiter waren schwer zu bekommen und teuer zu bezahlen; mit ihnen war für den Eigenbetrieb auf keinen erheblichen Reingewinn zu rechnen. Vielmehr brauchte der Gutsherr die unentgeltlichen oder schlecht bezahlten Fronen seiner bäuerlichen Untertanen, auf die er als Gerichtsherr Anspruch hatte[175]). Mit den grundherrlichen, einzelnen Höfen auferlegten Gutsfronen, wo solche überhaupt vorkamen[176]), war ihm nicht gedient; denn einmal waren sie meistens ganz fest bestimmt, sodann aber mußten sie ja im selben Maße zusammenschwinden, in dem die Zahl der selbständigen Höfe durch Vereinigung mit dem Schloßgut vermindert wurde. Bei den gerichtsherrlichen Fronen war eine Erhöhung der bisher in der Regel sehr mäßigen Fronpflicht eher möglich. Aber von den in Anspruch genommenen Bauern hatte der Dorfsherr einen zähen, erbitterten Kampf gegen derartige Zumutungen zu erwarten. Selbst wenn sie sich darauf beschränkten, seine Anordnungen gar nicht oder schlecht auszuführen, mußte ihm schon dieser passive Widerstand ernstliche Schwierigkeiten bereiten; wie sollte er ihrer Herr werden? Der landsässige Adlige, etwa der bayrische Hofmarchsherr, wie dort der Rittergutsbesitzer hieß, war da besser dran.

174) Vgl. S. 161 f.

175) Vgl. meine Neuen Beiträge I 74 ff.

176) Vgl. ebd. I 114, II 129 f.

Wenn der ſich mit dem Landesherrn gut ſtellte, am Ende gar ſeiner Geldbedürftigkeit zu Hilfe kam und ihn dadurch zu Dank verpflichtete, und wenn er allzu ſchreiende, handgreifliche Rechtsbrüche vermied, ſo konnte er mit großer Wahrſcheinlichkeit darauf rechnen, daß ihm die kurfürſtlichen Beamten und die zum großen Teil doch mit ſeinen Standesgenoſſen beſetzten landesherrlichen Gerichte beiſtehen und gegen die Halsſtarrigkeit ſeiner Bauern mit Geld- und Gefängnisſtrafen und äußerſtenfalls mit einer Abteilung Soldaten zu Hilfe kommen würden. Der Reichsritter dagegen hatte zwar vor dem landſäſſigen Edelmann voraus, daß ihm kein Landesherr für ſein Tun und Laſſen Vorſchriften zu machen hatte; dafür aber fehlte ihm auf der andern Seite auch der Rückhalt an einer ſtarken landesherrlichen Gewalt; er war ganz auf ſeine eignen, höchſt beſcheidnen Machtmittel angewieſen. Wie ſchwach ſich nicht nur der einzelne Ritter, ſondern die ganze Ritterſchaft fühlte, wenn ihr entſchloſſener Widerſtand entgegentrat, zeigt ſich am deutlichſten darin, daß gelegentlich ſelbſt ein Ritterdirektorium aus Mangel an jeglicher bewaffneten Mannſchaft um Hilfe gegen aufſätzige Bauern und widerſpenſtige Standesgenoſſen nicht nur eine benachbarte Reichsſtadt, ſondern ſogar den Oberſten des immer mißtrauiſch beobachteten Reichskreiſes anging, was doch dieſem eine erwünſchte Handhabe zur Ausdehnung ſeiner Befugniſſe auf ritterſchaftliche Beſitzungen bieten konnte[177])! Nun ſind aber in Bayern, z. B. in der Hofmarch Amerang unweit des Chiemſees, trotz kräftiger Unterſtützung durch die kurfürſtlichen Behörden wiederholte Verſuche, den kleinen Schloßbau zu anſehnlicherer Gutswirtſchaft zu erweitern, im 17. und 18. Jahrhundert daran geſcheitert, daß die Bauern nicht zu genügender Scharwerksarbeit, wie in Bayern die Fronen hießen, vermocht werden konnten, ſo daß der Eigenbetrieb, weil er nichts eintrug, jedesmal wieder aufgegeben werden mußte[178]). Hätte es da dem ſchwäbiſchen Reichsritter eher gelingen ſollen? Mag immerhin die Hartnäckigkeit der „widerhaarigen, ſtreitſüchtigen" oberbayriſchen Bauern noch etwas höher eingeſchätzt werden

177) So 1771 das Direktorium des Kantons Kocher im Streit mit einem Herrn von Gültlingen auf dem Wildenhof (Gemeinde Pommertsweiler OA. Aalen) und den von ihm aufgehetzten Bauern aus Adelmannsfelden den Herzog von Württemberg, mit dem die Ritterſchaft — vgl. vorhin S. 163 f. — bis vor wenigen Jahren einen langjährigen, heftigen Streit geführt hatte. Mader, Selecta equestria I 1774 S. 284 ff., II 1775 S. 1 ff. Derſelbe, Sammlung uſw. VIII 1782 S. 719 ff., XIII 1785 S. 463 ff.

178) Vgl. — ſehr belehrend für die bayriſchen Verhältniſſe — Franz Freiherr von Crailsheim, Die Hofmarch Amerang; Tübinger ſtaatswiſſenſchaftliche Doktordiſſertation, Stuttgart 1913; = Tübinger ſtaatswiſſenſchaftliche Abhandlungen N. F. 3; beſonders S. 70 ff., 76 ff.

als die ihrer ſchwäbiſchen Standesgenoſſen; daß es auch denen nicht an Widerſtandsfähigkeit fehlte, zeigt die Beharrlichkeit, mit der die Adelberger Gnadenlehenbeſitzer unter Herzog Karl Eugen gegenüber dem württembergiſchen Kirchenrat ihre Rechte verfochten [179]).

Die Gutsherrn im Nordoſten haben den Druck der Frondienſte ſo ſchwer gemacht, daß mancher Bauer den verzweifelten Entſchluß faßte, ſeinen Hof aufzugeben und anderswo ſein Glück zu verſuchen. Damit war dem Herrn nicht gedient; er brauchte einen wenn auch durch Einziehung von Höfen, durch Bauernlegen verminderten Beſtand an bäuerlichen Untertanen, die ihm ſeine Felder beſtellen mußten. Deshalb ſetzte es der Adel als der maßgebende Teil der Landſtände durch, daß durch landesherrliche Geſetze dem Bauern das Abzugsrecht entzogen, daß er an die Scholle gebunden wurde. Wo ſich im ganzen Land ein ausgetretener Bauer blicken ließ, wurde er feſtgehalten und auf dem Schub zu ſeinem Herrn zurückgebracht [180]). Der Reichsritter konnte ja freilich ſeinen Bauern den Abzug verbieten, auch konnten ſich die Reichsritter unter ſich verpflichten, daß ſie ſich flüchtig gewordne Bauern gegenſeitig zurückſchicken wollten. Aber wenn es einem Bauern gelungen wäre, ſich davonzumachen, wäre er wohl nicht gerade in ein ritterſchaftliches Dorf gegangen, und ein benachbarter Landesherr oder eine Reichsſtadt, auf deren Gebiet er ſich begeben hätte, wäre ſchwerlich zu dem freundnachbarlichen Dienſt bereit geweſen, ihn wieder in die Hände ſeines adligen Herrn zurückzubringen. Wenn ſich alſo der Reichsritter ſeiner dienſtpflichtigen Arbeitskräfte nicht ſelbſt berauben wollte, hatte er allen Grund, behutſam zu Werk zu gehen. So mußte ſich denn auch der Herr von Gemmingen in Bonfeld, wenn er auch die Fronen ſeiner Untertanen über das ſonſt übliche und das im Lagerbuch von 1634 feſtgeſetzte Maß hinaus ſteigerte, doch im Vergleich zum nordöſtlichen Deutſchland in recht engen Grenzen halten [181]).

Alſo die Schwierigkeiten waren groß und mannigfaltig. Aber die große Mehrzahl der Reichsritter hat überhaupt keinen Verſuch gemacht. Der Reichsritter war von der Sorge um die Erhaltung ſeiner Unabhängigkeit, ſeiner Reichsunmittelbarkeit in Anſpruch genommen; die Befürchtung, daß durch die kleinſte Änderung an dem hinfälligen Gebäude eine gefährliche Erſchütterung herbeigeführt werden könnte, erfüllte ihn ſo, daß er weder Zeit noch Luſt hatte, ſeine beſcheidne Landwirtſchaft zum Großbetrieb zu erweitern wie ſeine Standesgenoſſen im Nordoſten. Er war durch die Natur der Dinge darauf angewieſen, im höchſten Grade

179) Vgl. meine Geſammelten Beiträge 233 ff.
180) Vgl. ebd. 377 f.
181) Vgl. ebd. 136 f., 147, 224.

konſervativ zu ſein, und hat ſo — ein ungewolltes und unbewußtes Verdienſt — dazu beigetragen, daß im ſüdweſtlichen Deutſchland der Hauptſache nach Bauernland in Bauernhand geblieben iſt[182]).

Und doch war das, was im Mittelpunkt ſeines Denkens und Handelns ſtand, ſeine Reichsfreiheit, vermöge deren er ſich in gehobener Stimmung einem Reichsfürſten gleichſtellen mochte, im Grunde nur ein Schattenbild. Wie kläglich war es, daß er immer auf der Hut ſein mußte, ob nicht ein mächtigerer Nachbar ſeine Rechte beeinträchtigen wolle und könne! Wie klein war der Bereich, in dem er etwas zu ſagen hatte, wie gering die Möglichkeit zu wirken und zu ſchaffen!

An Tätigkeitsdrang pflegte es dem ritterlichen Dorfsherrn durchaus nicht zu fehlen. Wenn ſchon die fürſtlichen Landesordnungen des 16., 17., 18. Jahrhunderts das Tun und Laſſen der Untertanen in einem Maße, das uns heute unerträglich ſcheinen würde, zu regeln ſuchen, ſo gehen darin die adligen Dorfsordnungen noch beträchtlich weiter. In der von Juſtingen z. B. 1577 werden die Kunkelſtuben nicht nur, wie ſonſt vielfach, von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht, nicht nur den Mannsperſonen der Zutritt verwehrt, ſondern ſie werden ſchlechthin unterſagt[183]); es wird nicht nur wie anderswo die Art der erlaubten Spiele und die Höhe des Einſatzes feſtgeſtellt, ſondern das Spiel um Geld überhaupt verboten[184]); es ſollen ſich auch hinfürters die jungen Geſellen und andere des Jauchzens und leichtfertigen Geſchreis überall gänzlich enthalten bei Pön 5 β[185]); ja es ſoll durchaus niemand zu keiner Zeit tanzen bei Pön 10 β[186]). In Ringingen 1615[187]) und in Dürnau 1716[188]) wird Vermummung mit Butzenkleidern an Faſtnacht und zu andern Zeiten, in Ringingen auch das Holen der Faſtnachtküchlein, das anderswo wenigſtens für einen beſtimmten Tag gütigſt erlaubt wird[189]),

182) Vgl. auch Killinger a. O. 228 f., 238. Friedrich Ruoff, Die ländliche Verfaſſung des Nordoſtens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert; Württemb. Jahrbücher 1909 II S. 217 f., 229 f. Meine Geſammelten Beiträge 442 ff. Ferner die eingehende Behandlung der ganzen Frage bei v. Below, Territorium und Stadt = Hiſtoriſche Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Hiſtoriſchen Zeitſchrift, Band XI, München und Leipzig 1900, S. 9 ff.

183) Wintt. II 569 N 3.

184) Ebd. N 5.

185) N 7.

186) N 4.

187) Ebd. 442 N 38.

188) Ebd. 359 N 74.

189) Anhauſen um 1600, S. 725 N 102. Vgl. auch Zwiefalten 1479, S. 671 N 27; um 1560, S. 696 N 32.

gänzlich verboten. Der Beſuch des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen[190]), die regelmäßige Teilnahme am Abendmahl[191]) wird bei Strafe eingeſchärft. Niemand darf ohne beſondere Erlaubnis über Nacht aus ſeiner Behauſung wegbleiben[192]). Wer am Sonntag vor dem Gottesdienſt über Feld gehen will, muß ſich beim Amtmann melden und die Urſach ſeiner Reis angeben[193]). In Granheim um 1600 ſoll jeder, der über Feld oder zu Markt gehen oder fahren will, es vorher dem Schultheißen anzeigen, auf daß, ſo die Herrſchaft etwas auszurichten befehlen möchte, man deſſen Wiſſens trage[194]). Wer in Buttenhauſen 1788 tüchtige Leute, die die Herrſchaft ins Dorf zu ziehen bemüht iſt, durch ungünſtige Ausſagen über die ſie erwartenden Verhältniſſe abwendig macht, wird mit einer hohen Geldſtrafe oder mit Zuchthaus beſtraft[195]). Für die Überwachung des Lebenswandels der herrſchaftlichen Bedienten werden ebendaſelbſt die ſämtlichen Untertanen in Anſpruch genommen[196]).

Die Durchführung dieſer zum Teil ſo kleinlichen Gebote und Verbote war in einem ritterſchaftlichen Dorfe viel leichter als in einem landesherrlichen Gebiet. Allerdings wo in einem württembergiſchen Flecken ausnahmsweiſe ſtatt eines Bauernſchultheißen ein Schreiber von Beruf als Amtmann ſaß wie in Ebersbach, da waren die Leute nicht viel anders dran als in einem ritterſchaftlichen Dorf; Hermann Kurz in ſeinem Sonnenwirt gibt uns davon ein deutliches und abſchreckendes Bild. Aber in die meiſten Ortſchaften kam der herzogliche Beamte, der Oberamtmann, nur allenfalls einmal im Jahr zum Vogt- und Ruggericht. Dagegen der Dorfjunker und ſein Amtmann, die jeden der Untertanen perſönlich kannten und täglich, ja ſtündlich unter Augen hatten, konnten ihn auf Schritt und Tritt überwachen und ihm das Leben recht ſauer machen. Manche der adligen Dorfsherrn haben das gründlich beſorgt; es iſt kaum glaublich, was ſich da und dort die Untertanen alles gefallen laſſen mußten[197]), welch ſchnöder Mißbrauch auch mit der Strafgerichts-

190) Kirchentellinsfurt 1590 S. 331 f. N 12. Unterboihingen 1591 S. 312 N 61.

191) Aldingen 1578 S. 242, 5 ff.; Aichelberg 1611 S. 201, 1 f.

192) Kirchentellinsfurt 1590 S. 351 N 7.

193) Öffingen 1618 S. 212, 33 ff.; Wieſenſteig, Beſitz der Grafen von Helfenſtein, die auch in ähnlicher Lage waren wie die Reichsritter, 1587 S. 641, 9 ff. In Großengſtingen, dem Bistum Chur gehörig, muß 1658 außer dem Vogt auch der Pfarrer um Erlaubnis gebeten werden, S. 506 N 88.

194) S. 720 N 67.

195) S. 535 f. N 58.

196) S. 552 f. N 84.

197) Z. B. die Dürnauer um 1680 von ihrem Dorfsherrn Hannibal von Degenfeld. OA. Göppingen 174 A.

barkeit manchmal getrieben wurde[198]). Aber auch wo der Edelmann den besten Willen hatte, wie ein rechter Vater für das Wohl seiner Hintersassen zu sorgen — was für enge Grenzen waren ihm durch die Verhältnisse gezogen! Man hat viel darüber gestritten, ob dem Reichsritter das Gesetzgebungsrecht zustehe[199]). Die Frage trägt ihre Antwort in sich selbst: man kann doch nicht ein Gesetz geben für Kreßbach oder für Kilchberg oder für zwei Drittel von Poltringen. Das Gesetz braucht einen weitern Geltungsbereich, um nicht rettungslos der Lächerlichkeit zu verfallen. Hätte es ein lebenskräftiges Reich gegeben, das namentlich auf dem Gebiet der Gesetzgebung den Anforderungen einer fortschreitenden Entwicklung genügt hätte, dann hätten die Reichsritter und ihre Gebiete als Glieder dieses großen Ganzen gedeihen können; so aber, da das Reich selbst nur ein Schatten war und Ritter und Ritterschaft tatsächlich auf sich selbst gestellt, war es nicht anders möglich, als daß sie hinter der Zeit zurückblieben und von ihrer Umgebung als Hemmnisse für ihre Entwicklung empfunden wurden.

Wie anders die ritterlichen Gutsherrn rechts der Elbe! In die Tatsache der Unterordnung unter ihren Landesherrn, gegen die sie sich vorzeiten ebenso hartnäckig gesträubt hatten wie die schwäbischen oder die bayrischen, haben sie sich gefunden und machen keinen Versuch mehr, daran etwas zu ändern. Aber auf dem Boden der bestehenden Ordnung wissen sie sich eine so starke Stellung zu schaffen, daß ohne ihre Mitwirkung selbst die mächtigsten Landesherrn nichts unternehmen können, der Große Kurfürst z. B. ihren guten Willen sogar gerade durch die ausdrückliche Erlaubnis des Bauernlegens erkauft. Also auf der einen Seite — im Südwesten — zähe Behauptung eines Schattenbildes ohne wirkliche Macht, auf der andern — im Nordosten — höchst wirkliche Macht unter Verzicht auf jenes Schattenbild. Wo hier der größere politische Verstand zu finden war — freilich ein ganz überwiegend von Selbstsucht geleiteter Verstand — ist keine Frage.

Schon zur Zeit ihrer Reichsfreiheit standen die Reichsritter meist, sei es aus freiem Entschluß oder ohne persönliches Zutun des einzelnen, in engen Beziehungen zu verschiednen Landesherrn; dies vermöge des Lehensbandes, jenes als Beamte, Würdenträger, Offiziere; in württembergischen Diensten besonders als Forstmeister und Obervögte[200]). Es war ganz gewöhnlich, daß Mitglieder desselben Hauses gleichzeitig in den verschiedensten Herrschaftsdiensten standen, z. B. im 18. Jahrhundert drei Knie-

198) Vgl. Kerner I 273 ff.
199) Vgl. meine Neuen Beiträge II 64.
200) Vgl. ebd. I 21; 31 f., II 14; 23.

ſtedt, Inhaber von Schaubeck bei Kleinbottwar, Heutingsheim und Rübgarten, in württembergiſchen, badiſchen, preußiſchen[201]); katholiſche Reichsritter namentlich im Dienſte des Hauſes Öſterreich und der geiſtlichen Herrn. Sehr beliebt war bei den katholiſchen Häuſern die geiſtliche Laufbahn, die zum Beſitz einer der 720 reich ausgeſtatteten Domherrnſtellen führte und die Ausſicht auf reichsfürſtliche, ja kurfürſtliche Würde bot; weshalb denn die Säkulariſation durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 für den katholiſchen Adel ein überaus empfindlicher Schlag war. Schmerzlich wurde auch die Aufhebung des Deutſchen und des Johanniterordens empfunden, die ritterliches Leben mit einer Art geiſtlicher Würde vereinigten und durch ihren romantiſchen Schimmer mehr noch als durch äußere Vorteile viele Reichsritter angezogen hatten. In frühern Zeiten wurde auch der Dienſt der Reichsſtädte nicht verſchmäht: einen Gaisberg finde ich Mitte des 17. Jahrhunderts als ulmiſchen Obervogt in Geislingen[202]). Später fand die Reichsritterſchaft das unter ihrer Würde[203]).

Den Fürſtendienſt der Reichsritter können wir als Vorbereitung betrachten für die Änderung, die ſich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vollzog. Mit dem Untergang des alten Reichs verlor die Reichsritterſchaft den Boden unter ihren Füßen; durch die Rheinbundsakte wurde ſie, ſoweit es nicht ſchon in den letzten Jahren durch einzelne Gewalthandlungen geſchehen war, der Landeshoheit der Rheinbundfürſten unterworfen. König Friedrich von Württemberg hat ihnen gefliſſentlich zu fühlen gegeben, daß ſie nunmehr ſeine Untertanen ſeien. Der Sturz Napoleons führte auch für ſie eine Erleichterung des Drucks herbei. Sie fanden einen Rückhalt an der Deutſchen Bundesverſammlung, dem Bundestag, der kräftig für ſie eintrat, weil er annehmen konnte, daß ſie ſich jedem neuen Umſturz entſchieden widerſetzen würden. Die württembergiſche Verfaſſung von 1819 geſtand dem ritterſchaftlichen Adel, der zum größten Teil mit der vormaligen Reichsritterſchaft zuſammenfiel, 13 Sitze in der Zweiten Kammer zu, 13 unter 93. Man zählte 1889 nicht mehr als 113 ritterſchaftliche Wähler; auf einen ritterſchaftlichen Abgeordneten kamen alſo nicht ganz 9 Wähler, auf einen Landesabgeordneten im Landes-

201) Meißner a. O. 14 f.

202) Meißner 12. OA. Ulm II 301 ſind zahlreiche Adelsgeſchlechter genannt, von denen einzelne Mitglieder vorübergehend in die Dienſte der Stadt Ulm traten, unter ihnen auch Reichsritter; leider ohne Angabe der Zeit. Gaisberg iſt dort nicht erwähnt, das Verzeichnis alſo nicht vollſtändig.

203) Vgl. Kerner II 161.

durchschnitt 5400[204]). Es kann keine Rede davon sein, daß dieses Vorrecht etwa der wirtschaftlichen Bedeutung des ritterschaftlichen Adels entsprochen hätte; die war außerordentlich gering: seine gesamte Steuerlast betrug 1885/86 nicht mehr als 1,15 % von der des ganzen Landes[205]). Bedingung der Zugehörigkeit zum ritterschaftlichen Adel war erblicher Adel und Besitz eines Ritterguts oder auch nur eines Anteils an einem solchen. Es gab Rittergüter, die unter mehrere, ja unter viele Teilnehmer geteilt waren; berühmt war Balzheim bei Laupheim, in dessen Besitz sich nach dem Staatshandbuch von 1912 nicht weniger als 25 Mitglieder teilten. Es sind Anteile von verschiedener Größe; bei den kleinsten sind die Einkünfte lächerlich gering, und dabei hatten 1914 acht Teilhaber an Balzheim sonst keinen ritterschaftlichen Besitz; aber der „Teil an Balzheim" gab eben doch das Recht, mit der Ritterschaft zu wählen.

Die Verfassungsänderung von 1906 hat die ritterschaftlichen Abgeordneten aus der Zweiten Kammer in die Erste versetzt und zugleich ihre Zahl auf acht vermindert, die Umwälzung von 1918 zugleich mit der Ersten Kammer jedes Standesvorrecht im öffentlichen Leben aufgehoben und damit die Geschichte der Reichsritterschaft abgeschlossen.

204) Albert Eugen Adam, Ein Jahrhundert württembergischer Verfassung, Stuttgart 1919, S. 186.

205) Ebd.